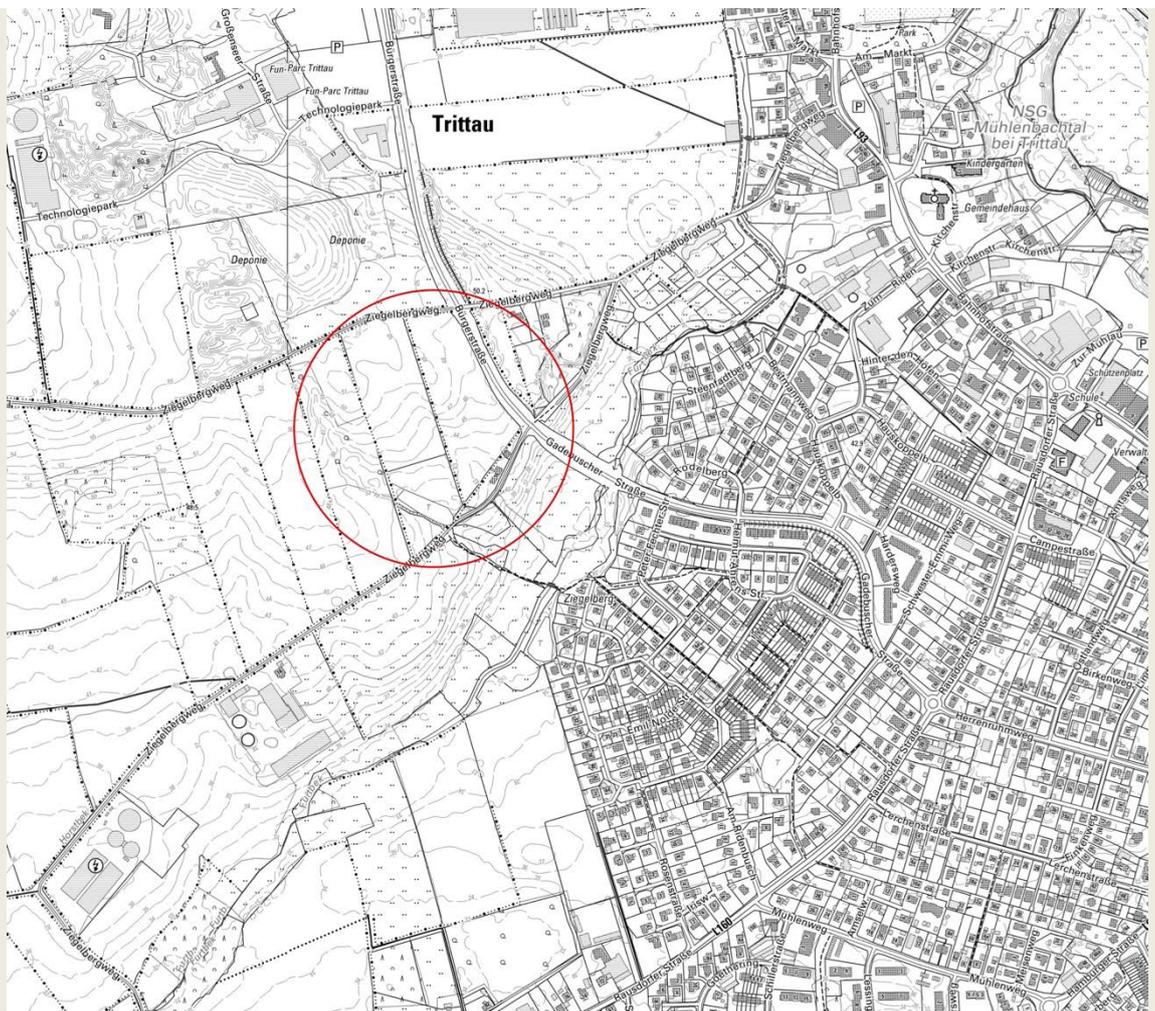


# BEGRÜNDUNG

## Flächennutzungsplan 48. Änderung der Gemeinde Trittau

Für den Bereich:  
westlich Gadebuscher Straße, nördlich unterer Ziegelbergweg,  
südlich oberer Ziegelbergweg, östlich B 404



Entwurf

30.01.2025 (Planungsausschuss)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
1.1 Rechtsgrundlagen.....	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	2
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	2
<b>2 Anlass und Ziele</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Übergeordnete Planungen</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Standortalternativenprüfung</b> .....	<b>5</b>
4.1 Bewertungskriterien .....	6
4.2 Standortalternativenprüfung.....	10
4.3 Konkretisierung für drei Standorte .....	16
<b>5 Flächennutzungen</b> .....	<b>19</b>
5.1 Natur und Landschaft.....	21
5.2 Erschließung .....	23
5.3 Lärmimmissionen.....	24
5.4 Ver- und Entsorgung .....	24
5.5 Denkmalschutz / Altlasten / Kampfmittel / Waldflächen .....	26
5.6 Flächenangaben.....	26
<b>6 Umweltbericht</b> .....	<b>27</b>
6.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanung .....	27
6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen ....	28
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	32
6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich.....	44
6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	46
6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht.....	50

Anhang 1: Standortalternativenprüfung 48. FNP-Änderung „Rettungszentrum“

Anhang 2: Konkretisierung Standortalternativenprüfung für drei Standorte

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Standortanalyse zur Ermittlung des zukünftigen Standortes des Rettungszentrums Trittau, forplan Dr. Schmidel GmbH, Bonn 27.01.2023
- Anlage 2:** Kurzstellungnahme: Untersuchung von Standortalternativen für eine Rettungszentrum in der Gemeinde Trittau, Bartels Umweltplanung, Hamburg 15.09.2023, ergänzt 15.01.2025
- Anlage 3:** Standortalternativenprüfung Rettungszentrum, Lairm Consult GmbH, Bargteheide 14.09.2023
- Anlage 4:** Standortalternativenprüfung „Rettungszentrum“ – Verkehrliche Situationsbewertung (Stufe 1), Wasser- und Verkehrskontor, Neumünster 12.06.2023
- Anlage 5:** Gemeinde Trittau, Bebauungsplan Nr. 60 Gadebuscher Straße, Berücksichtigung des Regionalen Grünzugs, Bartels Umweltplanung, Hamburg 21.11.2024

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau hat in ihrer Sitzung am 05.03.2020 den Aufstellungsbeschluss der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Rettungszentrum“.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Trittau ist seit dem 28.10.1976 wirksam.

Als Plangrundlage wird die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 verwendet.

## 1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch Architektur + Stadtplanung, Hamburg. Der Umweltbericht wird von Bartels Umweltplanung, Hamburg, erstellt.

Folgende Fachplanungen und Gutachten wurden erarbeitet:

- Standortuntersuchung zum Rettungszentrum, forplan, Dr. Schmidel GmbH, Bonn
- Untersuchung von Standortalternativen für ein Rettungszentrum der Gemeinde Trittau, Bartels Umweltplanung, Hamburg
- Standortalternativenprüfung „Rettungszentrum“, verkehrliche Situationsbewertung (Stufe 1), Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Neumünster
- Standortalternativenprüfung Rettungszentrum, Lairm Consult GmbH, Bargteheide

## 1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von ca. 5 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Kreis Stormarn im westlichen Bereich der Gemeinde Trittau. Das Zentrum der Gemeinde mit der Amtsverwaltung liegt ca. 1,2 km entfernt. Durch die zentrale Lage des Standortes an der *Gadebuscher Straße* befindet sich das Plangebiet nahe des Ortszentrums und der Wohngebiete der Gemeinde.

Der Geltungsbereich ist un bebaut und wird zurzeit intensiv als Landwirtschaftsfläche genutzt. Von Nord nach Süd verläuft ein Knick durch das Plangebiet. Randlich befinden sich ebenfalls Knicks und einzelne Bäume. Auf der östlichen Seite befindet sich ein Hof mit einem Wohngebäude.

Die direkte Umgebung ist weitestgehend von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. An das Plangebiet angrenzend verläuft die Nord-Süd Verbindung der *Bürgerstraße / Gadebuscher Straße*, über die in Richtung Norden Einkaufsmöglichkeiten sowie Bildungseinrichtungen und

Gewerbegebiete (u.a. mit Abfallwirtschaftszentrum, Recyclinghof, Diskothek etc.) zu erreichen sind.

Im Norden schließt die *Bürgerstraße* an die *Großenseer Straße* (L93) an, welche einen direkten Anschluss an die B 404 bietet. In Richtung Süden schließt die *Gadebuscher Straße* an das südwestliche Gemeindegebiet von Trittau an, in welchem vorrangig Wohnnutzung in Form von Einfamilien- und Reihenhäusern vorzufinden ist.

Über den Ziegelbergweg an dem sich in Richtung Osten ebenfalls vorrangig Wohnen ansiedelt, ist die *Kirchstraße* zu erreichen, welche die Hauptverkehrs- und Erschließungsachse der Gemeinde bildet.

## 2 Anlass und Ziele

**Anlass** für 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum“ der Gemeinde Trittau. Es besteht die Absicht der Gemeinde ein neues Rettungszentrum für Feuerwehr, Rettungsverbund Stormarn sowie Polizei für Trittau und die umliegenden Gemeinden zu schaffen und die Nutzungen an einem Standort zusammenzulegen. Dadurch können die notwendigen Modernisierungen erfolgen und Synergieeffekte zwischen den Einrichtungen optimal genutzt werden. Außerdem soll der neue Standort langfristig zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten bieten.

Die Freiwillige Feuerwehr sowie die Rettungswache befinden sich derzeit an der *Rausdorfer Straße* zentral im Gemeindegebiet; bei beiden Einrichtungen besteht Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf. Die derzeitigen Flächen bieten jedoch auf Grund der umliegenden Nutzungen keine Erweiterungsmöglichkeiten.

An dem neuen Standort soll den Akteuren die Möglichkeit gegeben werden, sich räumlich ausreichend und zeitgerecht aufzustellen. Der Standort ist aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage innerhalb der Gemeinde an der *Gadebuscher Straße* gut geeignet und trotzdem in einem ausreichenden Abstand zu Wohngebieten.

**Ziel** der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für die von Ansiedlung Feuerwehr, Polizei und Rettungswache an einem gemeinsamen Standort zu schaffen. Die schützenswerten Grün- und Gehölzstrukturen (Einzelbäume und Knicks) sollen gesichert werden. Im westlichen Teil des Plangebiets soll der für den Rettungszentrum entstehende Ausgleichsbedarf umgesetzt werden sowie eine Aufwertung für den Eingriff in den Regionalen Grünzug erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, so dass eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich ist.

## 3 Übergeordnete Planungen

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen für die Gemeinde Trittau.

### Landesentwicklungsplanung

Die Gemeinde Trittau ist im Landesentwicklungsplan (2010) als Unterzentrum innerhalb des

Ordnungsraumes um Hamburg dargestellt. Unterzentren stellen für die Bevölkerung in ihrem Verflechtungsbereich die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher und sind in dieser Funktion zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Gemeinde kann daher generell Versorgungsfunktionen im gewerblichen Bereich auch über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen.

Trittau liegt zusätzlich gemäß der Darstellung in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

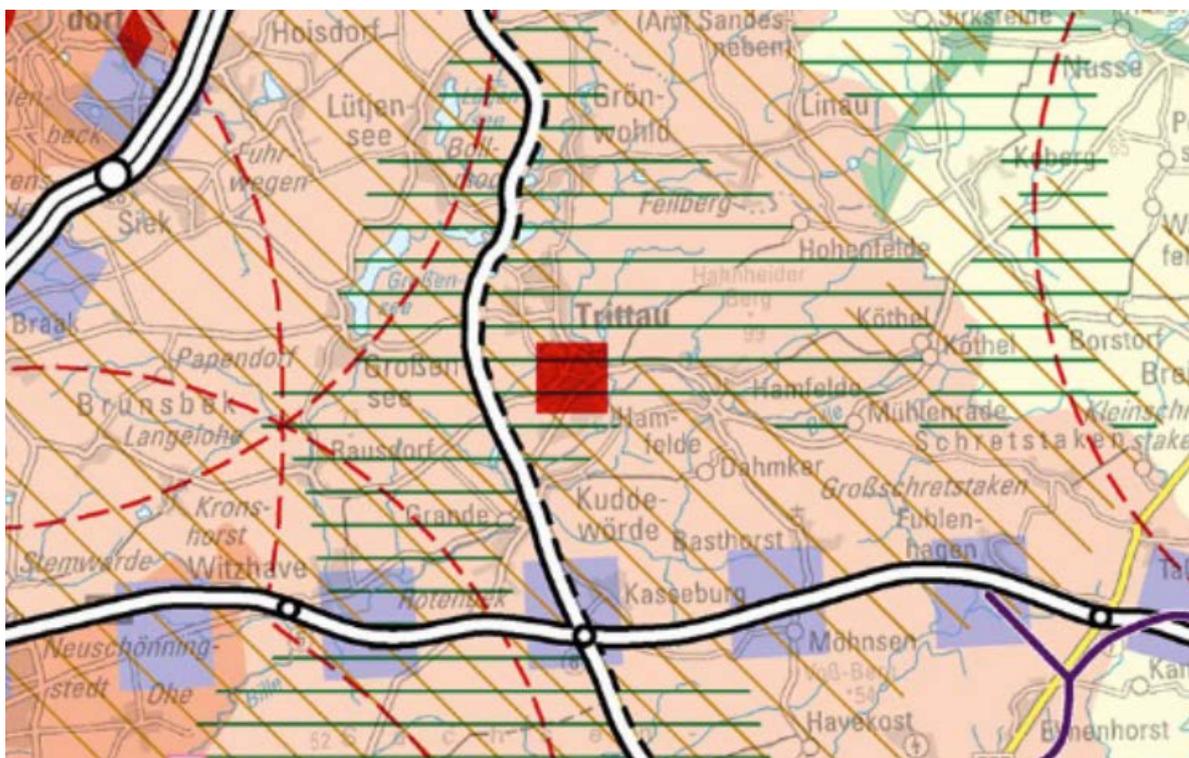


Abbildung 1: Landesentwicklungsplan 2010, Ausschnitt

### Regionalplan

Gemäß **Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung, Juli 1998)** wird Trittau als Unterzentrum in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eingestuft. Die Ortslage mit westlich liegenden Erweiterungsflächen ist als Siedlungsgebiet mit der Funktion eines zentralen Ortes außerhalb der Achsen im Hamburg-Nachbarraum anzusehen. Der Ort ist in seiner Funktion weiter zu entwickeln.

Trittau obliegt eine zentrale Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden und übernimmt damit die Aufgabe der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung). Als zentraler Ort ist Trittau gemäß Regionalplan (vgl. Punkt 5.1 Z (7)) Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, woraus sich die Aufgabe der Vorhaltung ausreichender Wohnbau- und Gewerbeflächen ergibt. Dies entspricht auch den Zielaussagen des Landesentwicklungsplans 2010.

Trittau ist nach kartographischer Darstellung von einem Regionalen Grünzug – in dem planerisch nicht gesiedelt werden soll – und von einem Schwerpunktbereich für die Erholung umgrenzt. Die nordöstlich und östlich angrenzenden Bereiche werden als bestehende Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt.

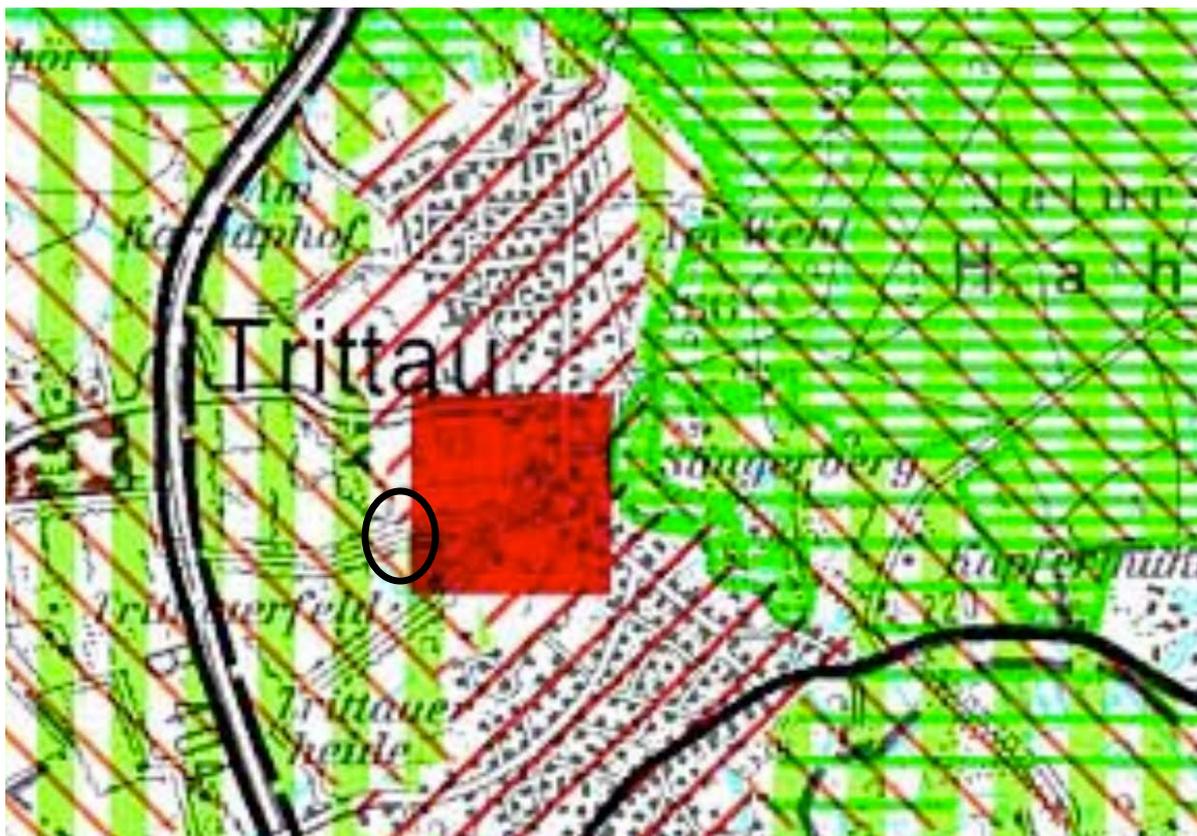


Abbildung 2: Regionalplan 1998, Ausschnitt mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich liegt am Rande des zentralen Ortes sowie innerhalb der Darstellung des Regionalen Grünzuges und des Schwerpunktbereichs für Erholung. Der Bereich des zentralen Ortes wird durch das bauliche zusammenhängende Siedlungsgebiet definiert. Der Geltungsbereich grenzt an dieses an. Im Entwurf des neuen Regionalplans von 2023 ist der Regionale Grünzug Richtung Westen zurückgenommen. Die Aussagen des Entwurfes können jedoch nicht herangezogen und keine zukünftigen Zielsetzungen daraus abgeleitet werden, da der Regionalplan auf Basis der umfassenden Stellungnahmen weiter überarbeitet wird.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird angenommen, da aufgrund der Ausarbeitung des Konzeptes zur Berücksichtigung des Regionalen Grünzuges (vgl. Bartels Umweltplanung, Berücksichtigung des Regionalen Grünzuges, Hamburg 17.10.2024) eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgt (vgl. Abschnitt. 5.1).

## 4 Standortalternativenprüfung

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Ergebnis einer umfangreichen Standortalternativenprüfung, in der neben dem überplanten Standort sechs weitere Standorte in der Siedlungslage von Trittau untersucht wurden. Die Basis hierfür bildete die Standortanalyse zum Rettungszentrum forplan Dr. Schmidel GmbH, Bonn 27.01.2023 (vgl. Anlage 1) für die bereits in 2017 schon erste Analysen durchgeführt wurden, um in erster Linie die Einhaltung der Rettungsfristen an den unterschiedlichen Standorten zu bewerten. Die Standortprüfung erfolgt auch unter Berücksichtigung der Flächen, die in der 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplans als geeignet für Siedlungsentwicklung dargestellt sind.

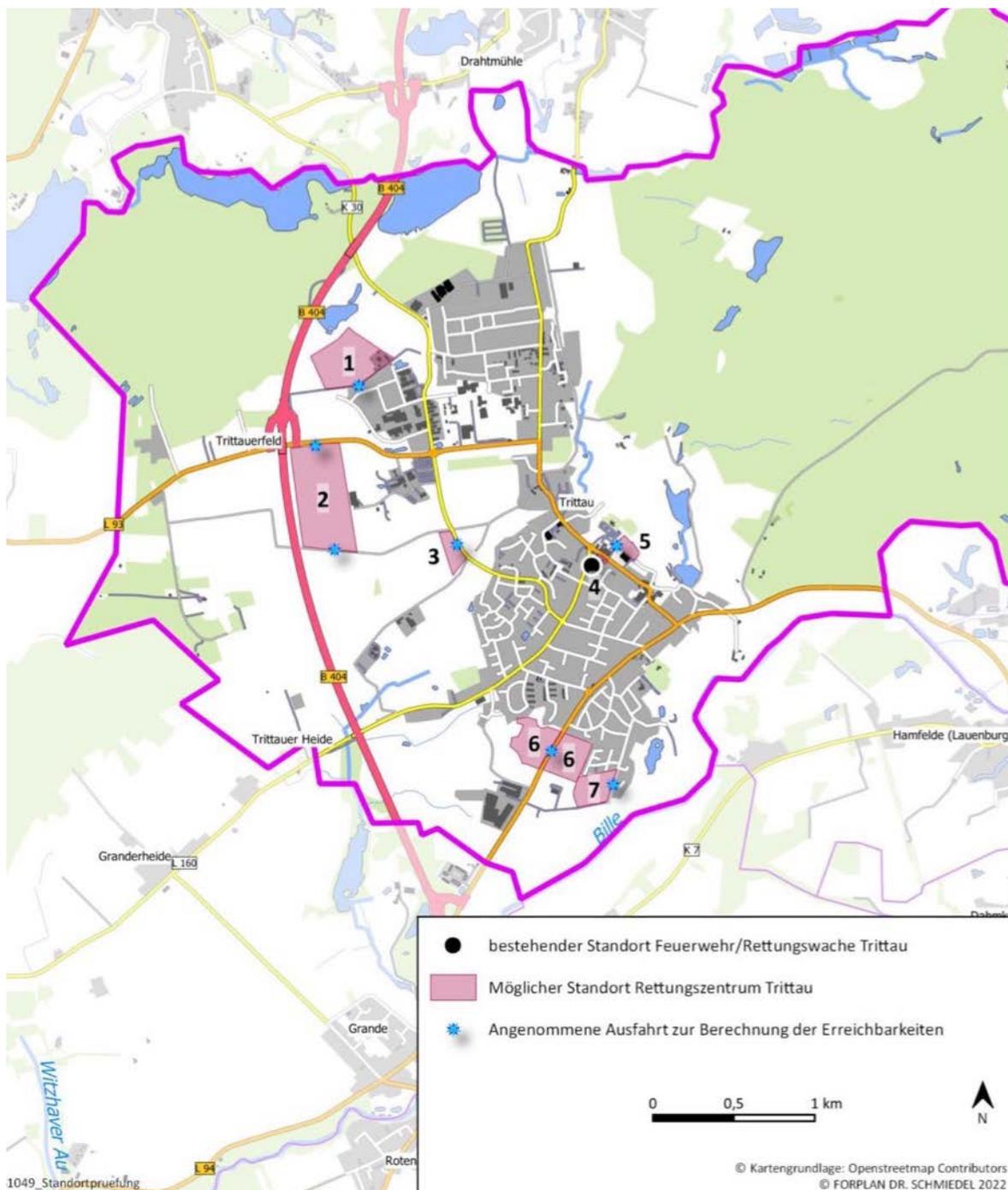


Abbildung 3: Übersicht Standorte Alternativenprüfung, Forplan Dr. Schmidel GmbH, Bonn 27.01.2023

#### 4.1 Bewertungskriterien

Die insgesamt sieben Standorte wurde anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien bewertet. Der Begriff **Rettungszentrum** umfasst dabei die drei Einrichtungen: **Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei**.

##### Flächengröße

Zur Realisierung der geplanten Zusammenlegung von Feuerwehr, Polizeistation und Rettungswache ist eine Flächengröße von ca. 1,3 ha erforderlich. Die Feuerwehr benötigt einen Flächenbedarf von ca. 10.000 m<sup>2</sup>, die Rettungswache ca. 1.500 m<sup>2</sup> und die Polizeistation ca. 1.200 m<sup>2</sup>.

**Eigentumsverhältnisse**

Die Eigentumsverhältnisse sind bei der Prüfung der Standorte kein wertendes Kriterium, werden aber zur Vollständigkeit mit aufgenommen. Zur Umsetzung und Realisierung des Rettungszentrums muss die Möglichkeit bestehen, dass das Grundstück für diese Nutzung zur Verfügung steht.

**Planungsrecht**

Für die Standortwahl ist zu berücksichtigen, ob planungsrechtliche Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan einer Umsetzung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen.

**Aussagen des Regionalplans**

Für die Bewertung des Standortes sind die Aussagen aus dem gültigen Regionalplan zu berücksichtigen. Die Planung muss mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein. Derzeit ist der Regionalplan von 1998 gültig und die Aussagen dieses Plans sind zu beachten. Die Aussagen des Entwurfs des neuen Regionalplans aus dem Jahr 2023 werden mit angeführt, auch wenn diese zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als regionalplanerisch verfestigt gelten und daher keine zukünftigen Zielsetzungen daraus abgeleitet werden können.

**Aussagen Landschaftsplan**

Neben dem Flächennutzungsplan und dem Regionalplan sind ebenfalls die Darstellungen im Landschaftsplan für die Bewertung des Standortes heranzuziehen. Diese wurden in einer Kurzstellungnahme von Bartels Umweltplanung, Hamburg 15.09.2023 (vgl. Anlage 2) bewertet.

**Aktuelle Nutzung**

Für die Bewertung des Standortes zur Entwicklung eines Rettungszentrums ist die aktuelle Flächennutzung von Bedeutung, da sich daraus eine Umsetzbarkeit oder Nicht-Umsetzbarkeit der geplanten Entwicklung zum Verbundstandort ergeben kann.

**Nachbarschaft**

Die vorhandene Nutzung in der Nachbarschaft ist von Bedeutung, da sich aufgrund des Betriebes eines Rettungszentrums eine Störung des Umfeldes ergeben wird. Dieser Aspekt wird in der Standortalternativenprüfung betrachtet, auch wenn das Rettungszentrum eine gemeinnützige und damit soziale Anlage und vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgeschlossen ist. Die Gemeinde strebt eine Minimierung der als störend wahrgenommenen Betriebszustände auf die Umgebung an, da die Gemeinde die Verpflichtung hat, Störungen auf ein Minimum zu reduzieren.

**Erschließung / räumliche Lage**

Für die Anbindung des Rettungszentrums an das bestehende Verkehrsnetz, bzw. an die übergeordnete Straße, ist die räumliche Lage und die Erschließung des Grundstücks entscheidend. Insbesondere in Bezug auf die Abdeckung durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist die Anbindung wichtig, hier geht es auch um die Einhaltung der sogenannten Hilfsfristen. Der Standort sollte möglichst nah an den Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde liegen.

**Siedlungszusammenhang**

Für die Anordnung des Standortes ist die Lage im Zusammenhang mit der vorhandenen Siedlungsstruktur von Bedeutung. Der Standort sollte möglichst innerhalb der Siedlungsstruktur oder mindestens angrenzend an die Siedlungsstruktur liegen, um eine weitere Zersiedlung der Landschaft und Schaffung von Splittersiedlungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. Abbildung 4)



Abbildung 4: In Rot der aus dem Luftbild abgeleitete Siedlungszusammenhang mit untersuchten Standorten. Hinweis: dieser dient lediglich der Orientierung, es lassen sich keine Aussagen zur Einordnung in den Innen- oder Außenbereich ablesen (Luftbild: Geodaten Schleswig-Holstein, digitale Orthophotos, 10.07.2024, bearbeitete A+S, Hamburg 17.07.2024)

### **Abdeckung Feuerwehr / Abdeckung Rettungsdienst**

Für die Ermittlung der Einhaltung der Rettungsfristen wurde eine zusätzliche Standortanalyse für alle sieben Flächen durchgeführt, forplan Dr. Schmidel GmbH, Bonn 27.01.2023 (vgl. Anlage 1). Maßgeblich ist dabei, dass aus dem gewählten Standort eine planerische Erfüllung der Schutzziele der Feuerwehr und der rettungsdienstlichen Hilfsfrist ermöglicht wird.

Die Schutzziele für die **Feuerwehr** der Gemeinde Trittau sind in den Anlagen zur Feuerwehrbedarfsplanung der Gemeinde Trittau festgelegt und dokumentiert. Es gelten die folgenden Vorgaben:

1. **Eintreffzeit = 8 Minuten,**
2. Eintreffzeit = 13 Minuten.

Für die Alarmierung und Ausrückzeit werden 5 Minuten angesetzt, so dass für die Fahrzeit der 1. Eintreffzeit nur 3 Minuten verbleiben. Durch die Feuerwehr ist möglichst das gesamte Gemeindegebiet innerhalb der 1. Eintreffzeit abzudecken.

Insbesondere zur Gewährleistung der 1. Eintreffzeit der Feuerwehr ist es notwendig das Rettungszentrum optimal im Gemeindegebiet zu positionieren, da hier nur ein geringes Zeitfenster zur Verfügung steht. Um die Eignung der einzelnen Standorte zu beurteilen, wurden durch eine Fahrzeitanalyse die räumlich-zeitlichen Erreichbarkeiten mittels Geschwindigkeitsprofilen unter Berücksichtigung der Nutzung von Sonder- und Wegerechten im Rahmen der forplan Standortanalyse ermittelt. Die Erreichbarkeit ist damit eines der Hauptkriterien für die Bewertung des Standortes und damit entscheidend für die Gewichtung bei der Gesamtbewertung.

Für den **Rettungsdienst** gilt nach Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) eine **Hilfsfrist von 12 Minuten**. Dabei wird von einer Dispositionszeit von 2 Minuten und einer Ausrückzeit von weiteren 2 Minuten ausgegangen, so dass sich eine Fahrtzeit von maximal 8 Minuten ergibt. Der Rettungswachensversorgungsbereich umfasst neben der Gemeinde Trittau auch die umliegenden Gemeinden, die innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen sind.

### **Einzelumsetzung**

Die Planung sieht grundsätzlich vor, die Synergieeffekte aus der Zusammenlegung von Feuerwehr, Rettungswache und Polizeistation zu einem Rettungszentrum zu nutzen (siehe nächster Abschnitt). Im Rahmen der Betrachtung der Standortalternativen wird zudem abgeprüft, ob eine Einzelumsetzung der Nutzung und Verteilung auf mehrere Standorte sinnvoll ist, um so weniger neue Flächen zu beanspruchen.

### **Synergieeffekte**

Der Standort sollte eine Größe aufweisen, die eine perspektivische Erweiterung langfristig ermöglicht. Der Erweiterungsoption misst die Gemeinde Trittau eine besondere Bedeutung bei, da es sich insbesondere bei der Feuerwehr und dem Rettungsdienst um essenzielle Gemeinbedarfseinrichtungen handelt, die für die akute Gefahrenabwehr und lebensrettende Maßnahmen entscheidend sind. Zur Schonung von Ressourcen und der Umwelt sowie zur Flächeneinsparung sollen Synergien zwischen den Einrichtungen genutzt werden, die für eine Zusammenlegung auf einer Fläche sprechen.

Mögliche Synergieeffekte die zwischen den Nutzungen bestehen sollen, sind:

- Minderung der Ein- und Ausfahrten zu den Wachen,
- gemeinsame Ein- und Ausfahrt für die Fahrzeuge,
- gemeinsame Ein- und Ausfahrt für Kameraden\*innen, Mitarbeitende, Besuchende, Lieferverkehre etc.,
- gemeinsame Parkplätze für Mitarbeitende, Besuchende, Lieferverkehre etc.,
- gemeinsame Fahrradparkplätze,
- gemeinsame Ladestationen für E-Autos und E-Fahrräder,
- gemeinsame Notstromversorgungsanlage,

- gemeinsame Heizungs- und Stromanlage z.B. in Form von Geothermie, Fernwärme, Blockheizkraftwerk, Photovoltaik und Solarthermie,
- gemeinsame Nutzung eines Fitness- und Trainingsraumes,
- gemeinsame Nutzung einer Desinfektions- und Waschküche,
- gemeinsame Nutzung eines gesicherten Müllsammelplatzes,
- gemeinsame Nutzung von Schulungs- / Versammlungs- / Besprechungsräumen,
- gemeinsame Nutzung von Übungsbereichen / -plätzen / -flächen,
- gemeinsame Terrassenanlagen,
- angegliederte Gebäude in separater Bauweise der Polizei- und Rettungswache,
- Infrastrukturversorgung der Polizeiwache durch die Rettungswache.

Diese Synergieeffekte sind im Rahmen der Vor- und Ausführungs- sowie Genehmigungsplanung zur Realisierung des Rettungszentrums mit seinen Einzelnutzungen im Detail zu berücksichtigen und konkretisieren.

Die Gemeinde gewichtet die Nutzung der Synergieeffekt durch die Zusammenlegung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei aus Gründen der Nachhaltigkeit besonders hoch.

## 4.2 Standortalternativenprüfung

Die Analyse und Bewertung der Flächen für die Errichtung des Rettungszentrums bildete die Grundlage für die Standortauswahl. Für die Bewertung der Flächen wurden die oben aufgeführten Kriterien herangezogen.

Die abschließende Bewertung der Flächen erfolgte in den Kategorien:

• gut geeignet / kann empfohlen werden
• geeignet, mit Einschränkungen / bedingt geeignet
• ungeeignet / nicht zu empfehlen

Tabelle 1: Bewertungskategorien

### Standort 1: *Rudolf-Diesel-Straße*

Der Standort liegt im nord-westlichen Gemeindegebiet zwischen *Lütjenseer Straße* und *B 404*, nördlich des bestehenden Gewerbegebiets und befindet sich in Privateigentum. Die Fläche weist eine Größe von ca. 11,3 ha auf und ist damit ausreichend.

Im Regionalplan von 1998 wird Regionaler Grünzug und Schwerpunktbereich für die Erholung dargestellt. Im Entwurf des neuen Regionalplans liegt der Standort innerhalb des Ordnungsraums Trittau. Im Flächennutzungsplan wird der Standort als Flächen für die Landwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Ansiedelung wird an dieser Stelle damit als nicht empfehlenswert eingestuft, da eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich wäre und Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen würden. Landschaftsplanerisch bzw. hinsichtlich der Aussagen des Landschaftsplans wird die Fläche als geeignet, mit mäßigen Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild, bewertet.

Der Standort wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Grundsätzlich sollen diese Flächen zur Förderung der Landwirtschaft möglichst nicht überplant werden, daher wird die Fläche in diesem Punkt als weniger geeignet eingestuft. In der Nachbarschaft befinden sich gewerbliche Nutzungen und Freiflächen, so dass von keiner Störung der Nachbarschaft auszugehen ist. Die Erschließung ist aufgrund der Lage in einer Nebenstraße für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge eher ungünstig. Die Lage angrenzend an den Siedlungszusammenhang

wird als bedingt geeignet bewertet.

Bei der Erreichbarkeit der Feuerwehr kann mit der 1. Eintreffzeit von 8 Minuten nur das nördliche Gemeindegebiet abdeckt werden. Mit der Hilfsfrist des Rettungsdienstes von 12 Minuten kann eine überwiegende Abdeckung gewährleistet werden, ausgenommen sind die Gemeinde Koberg und Teile der Gemeinde Köthel für die eine Hilfsfrist von mehr als 12 Minuten benötigt wird.

Synergieeffekte sind an diesem Standort zwischen Rettungswache und Polizei möglich. Für die Feuerwehr ist der Standort nicht geeignet, so dass eine Zusammenlegung aller Nutzungen nicht realisierbar ist.

Insgesamt wird **Standort 1** als nicht geeignet bewertet, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit der Feuerwehr innerhalb der 1. Eintreffzeit im südlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet werden kann und so die Realisierung eines Rettungszentrums (Zusammenlegung Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass der Standort im Bereich des Landschaftsschutzgebiets liegt und Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

### **Standort 2a und 2b *Großenseer Straße***

Der Standort liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet zwischen *Großenseer Straße* und *Ziegelbergweg*, östlich der *B 404* und wird in 2a (Ausfahrt nach Norden zur *Großenseer Straße*) und 2b (Ausfahrt nach Süden zum oberen *Ziegelbergweg*) unterschieden. Die Flächen haben beide eine Größe von ca. 10 ha und befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

Für den **Standort 2a** wird im Regionalplan von 1998 Regionaler Grünzug und Schwerpunktbereich für die Erholung dargestellt. Im Entwurf des neuen Regionalplans liegt der Standort innerhalb des Ordnungsraums Trittau. Für die Fläche ist seit 2022 die 33. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt sowie der Bebauungsplan Nr. 51 rechtskräftig. Das Planrecht ermöglicht neue Gewerbeflächen in der Gemeinde Trittau um auf die stetig steigende Nachfrage reagieren zu können. Hinsichtlich der Aussagen des Landschaftsplans wird die Fläche als geeignet, mit mäßigen Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild bewertet.

Das Rettungszentrum könnte auf den aktuell noch freien Gewerbeflächen umgesetzt werden, für die der Bebauungsplan Nr. 51 die Grundlage bietet. Dies hat jedoch zur Folge, dass Teile der benötigten und vor kurzem planungsrechtlich geschaffenen Gewerbefläche zugunsten des Rettungszentrums wegfallen würden. Die Fläche ist daher nur bedingt geeignet. In der Umgebung liegen im Norden Wald und landwirtschaftliche Flächen, im Westen die *B 404*, im Süden ebenfalls landwirtschaftliche Flächen und im Osten weitere gewerbliche Flächen und Sondergebietsnutzungen wie das Abfallwirtschaftszentrum Trittau. Insgesamt sind keine störungsempfindlichen Nutzungen im Umfeld vorhanden. Die Erschließung über die *Großenseer Straße* und der direkte Anschluss an die *B 404* wird als gut bewertet. Die Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs ist hingegen ungeeignet.

Von der Ausfahrt *Großenseer Straße* lässt sich der nördliche Bereich der Gemeinde größtenteils innerhalb der 1. Eintreffzeit der Feuerwehr erreichen. Weite Teile des südlichen Bereichs der Gemeinde Trittau sind hingegen nicht abgedeckt. Der überwiegende Teil des Rettungswachenversorgungsbereichs lässt sich von der Standortalternative 2a aus innerhalb der Hilfsfrist erreichen. Ausgenommen sind die Gemeinde Koberg und Teile der Gemeinde Köthel.

Synergieeffekte sind an diesem Standort zwischen Rettungswache und Polizei möglich. Für

die Feuerwehr ist der Standort nicht geeignet, so dass eine Zusammenlegung aller Nutzungen nicht umsetzbar ist.

Insgesamt wird der **Standort 2a** als nicht geeignet eingestuft, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im südlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist, der Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt und eine Zusammenlegung aller Nutzungen zu einem Rettungszentrum nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass der Standort für die Deckung des dringend erforderlichen Gewerbeflächenbedarfs benötigt wird.

Für den **Standort 2b** wird im Regionalplan von 1998 Regionaler Grünzug und Schwerpunktbereich für die Erholung dargestellt. Im Entwurf des neuen Regionalplans liegt der Standort innerhalb des Ordnungsraums Trittau. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Hinsichtlich der Aussagen des Landschaftsplans wird die Fläche als geeignet, mit mäßigen Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild bewertet.

Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. In der Umgebung befindet sich im Norden die geplante Gewerbefläche des Bebauungsplans Nr. 51. Im Westen verläuft die B 404 und südlich sind weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, so dass von einer Störung der Nachbarschaft nicht auszugehen ist. Die Erschließung über den *Ziegelbergweg* ist ungünstig, da es sich um eine in Teilen nicht adäquat ausgebaute Nebenstraße handelt, die beidseitig von landschaftlich prägenden Gehölzstrukturen gesäumt ist. Zudem besteht keine direkte Anbindung an die westlich angrenzende B 404.

Die Erschließung müsste ertüchtigt werden, wodurch Eingriffe in den begleitenden Gehölzbestand (Knickstrukturen) erforderlich wären. Zudem wird die Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs als ungeeignet bewertet, zumal auch die Erreichbarkeit für die Kamerad\*innen der Feuerwehr aufgrund der Lage ungünstig ist.

In Bezug auf die Abdeckung der Feuerwehr lässt sich sowohl der nördliche Teil als auch der südliche Teil Trittaus nur teilweise innerhalb der 1. Eintreffzeit erreichen. Weite Teile des Gemeindegebietes sind dabei nicht abgedeckt. Der Rettungsversorgungsbereich lässt sich von dem Standort 2b zum überwiegenden Teil (ausgenommen Gemeinde Koberg) innerhalb der Hilfsfrist erreichen.

Synergieeffekte sind an diesem Standort zwischen Rettungswache und Polizei möglich. Für die Feuerwehr ist der Standort nicht geeignet, so dass eine Zusammenlegung aller Nutzungen nicht umsetzbar ist.

Der **Standort 2b** ist insgesamt nicht geeignet, da die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr teilweise im nördlichen und teilweise im südlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet werden kann, der Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt und eine Zusammenlegung aller Nutzungen zu einem Rettungszentrum nicht möglich ist. Außerdem wären umfangreiche Eingriffe in Gehölzstrukturen zur Ertüchtigung der Erschließung erforderlich.

### **Standort 3 *Gadebuscher Straße***

Der Standort liegt im westlichen Gemeindegebiet an der *Gadebuscher Straße* zwischen oberem und unterem *Ziegelbergweg*. Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde und umfassen eine Größe von ca. 2,3 ha.

Im Regionalplan von 1998 liegt die Fläche im Bereich des zentralen Ortes. Trittau ist als Untere Zentrum eingestuft. Der Bereich des Zentralen Ortes ist durch das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet definiert. Zudem wird im Bereich des Plangebiets die Darstellung des zentralen

Ortes mit der Darstellung des Regionalen Grünzuges und des Schwerpunktbereichs für Erholung überlagert. Im Entwurf des neuen Regionalplans ist der Regionale Grünzug Richtung Westen zurückgenommen, so dass die Fläche ausschließlich im Bereich der Darstellung zentraler Ort und Siedlungszusammenhang liegt. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Landschaftsplanerisch wird der Bereich als ungeeignet bewertet, da Einschränkungen in der Landschaftsökologie und im Landschaftsbild zu erwarten sind.

Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird als bedingt geeignet bewertet. In der Nachbarschaft befinden sich, abgesehen von einzelnen Hofstellen, überwiegend Freiflächen, so dass kaum von einer Störung auszugehen ist. Die Erschließung ist aufgrund der Anbindung direkt an die *Gadebuscher Straße* als gut zu bewerten. Der Standort befindet sich angrenzend an den Siedlungszusammenhang und ist somit bedingt geeignet.

Bei der Erreichbarkeit der Feuerwehr kann mit der 1. Eintreffzeit von 8 Minuten eine überwiegende Abdeckung des Gemeindegebiets sichergestellt werden, nur im äußersten südlichen Gemeindegebiet werden die 8 Minuten überschritten. Der Rettungsversorgungsbereich lässt sich von dem Standort 3 zum überwiegenden Teil (ausgenommen Teile der Gemeinde Koberg) innerhalb der Hilfsfrist abdecken.

Die Synergieeffekte können an diesem Standort optimal genutzt werden, da alle drei Nutzungen (Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) realisierbar sind.

Der **Standort 3** wird insgesamt als geeignet, mit Einschränkungen bewertet. Der Standort ist vor allem aufgrund der bevorzugten Lage direkt an der *Gadebuscher Straße* und der dadurch bedingten guten Abdeckung durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst sowie der Nutzung der Synergieeffekte durch die Umsetzung der drei Einrichtungen an einem Standort geeignet. Eine gute Erreichbarkeit ist gewährleistet. Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen sind durch entsprechende Maßnahmen in Form von Festsetzungen aus Sicht der Gemeinde mit der Planungsabsicht vereinbar. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung, die mit einer Aufwertung des Regionalen Grünzuges einhergeht, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

#### **Standort 4 Feuerwehrwache Trittau**

Der Standort liegt zentral im Gemeindegebiet zwischen *Poststraße* und *Rausdorfer Straße*. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und umfasst eine Größe von 0,6 ha und kann damit keine Erweiterungsoptionen bieten. Diese erachtet die Gemeinde im Hinblick auf die Zukunftssicherheit vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen als essenziell.

Im Regionalplan von 1998 sowie im Entwurf des neuen Regionalplans liegt die Fläche im zentralen Ort. Im Flächennutzungsplan wird Fläche für Gemeinbedarf dargestellt und im Landschaftsplan befindet sich der Standort im Bereich bestehender Siedlungsflächen.

Auf der Fläche befindet sich aktuell die Freiwillige Feuerwehr sowie der Rettungsdienst. Der Standort ist aufgrund seiner zentralen Lage von störungsempfindlichen innerörtlichen Nutzungen wie Wohnen umgeben.

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurde eine schalltechnische Untersuchung von Büro LairmConsult durchgeführt (vgl. Anlage 3). Die Erschließung der Fläche sowie die Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs sind als gut zu bewerten.

Die Feuerwehr kann innerhalb der 1. Eintreffzeit fast das gesamte Gemeindegebiet abdecken und auch die Hilfsfrist des Rettungsdienstes kann im gesamten Versorgungsbereich eingehalten werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Störungen im innerörtlichen Verkehrsfluss

auf Grund der zentralen Lage negative Auswirkungen auf die Rettungsfristen haben können. Synergieeffekte können an dem Standort nicht genutzt werden, da eine Zusammenlegung der Nutzungen aufgrund der Flächengröße nicht umsetzbar ist. Für die Feuerwehr ist die Fläche aufgrund des Modernisierungs- und Erweiterungsbedarfs nicht ausreichend. Synergieeffekte könnten nur zwischen Rettungswache und Polizei genutzt werden.

Der **Standort 4** wird insgesamt als geeignet, mit Einschränkungen bewertet. Aufgrund der fast vollständigen Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst, die vorhandene Ausweisung als Siedlungsfläche im Landschaftsplan sowie die Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs ist der Standort geeignet. Es fehlen allerdings die Erweiterungsmöglichkeiten für die Modernisierung der Feuerwehr und Synergieeffekte können somit nicht genutzt werden. Zudem befindet sich der Standort in einem Umfeld mit störungsempfindlichen Nutzungen.

### **Standort 5 *Schützenstraße***

Der Standort liegt zentral im Gemeindegebiet am *Schützenplatz*. Die Fläche ist in Privatbesitz und umfasst eine Größe von 1,0 ha und bietet damit keine ausreichende Größe für die Zusammenlegung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei mit Erweiterungsmöglichkeiten.

Im Regionalplan von 1998 sowie im Entwurf des neuen Regionalplans liegt die Fläche im zentralen Ort. Im Flächennutzungsplan wird gemischte Baufläche und Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt und im Landschaftsplan befindet sich der Standort im Bereich bestehender Siedlungsflächen. Übergeordnete Planungsziele stehen somit einer Entwicklung nicht entgegen.

Die Fläche ist überwiegend unbebaut und wird aktuell durch den einmal in der Woche stattfindenden Wochenmarkt sowie den Schützenverein genutzt. Zugleich dient der Platz als Parkraum für das über die Sommermonate geöffnete Freibad der Gemeinde und ist Ausgangspunkt für Wanderungen durch die Hahnheide. Der Standort ist daher für die Gemeinde als einziger großer, zentraler Platz von wichtiger Bedeutung. Der Schützenplatz weist außerdem Wohnmobilstellplätze aus, die auch ein Abstellen über Nacht erlauben. Zum alljährlichen, traditionellen Schützenfest wird der Platz in seiner Gesamtheit durch Buden, Zelte und Fahrgeschäfte genutzt und spiegelt damit einen Teil der Traditionen der Gemeinde wider. In der Umgebung befinden sich zentrale Nutzungen der Gemeindeverwaltung, der Nahversorgung und zahlreiche störungsempfindliche Wohnnutzungen. Die Erschließung der Fläche sowie die Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs sind hingegen als gut zu bewerten.

Bei der Erreichbarkeit der Feuerwehr kann mit der 1. Eintreffzeit von 8 Minuten eine überwiegende Abdeckung des Gemeindegebiets sichergestellt werden. Der Rettungsversorgungsbereich lässt sich von dem Standort 5 vollständig innerhalb der Hilfsfrist abdecken. Auch für diesen Standort ist darauf hinzuweisen, dass Störungen im innerörtlichen Verkehrsfluss auf Grund der zentralen Lage negative Auswirkungen auf die Rettungsfristen haben können.

Synergieeffekte können an dem Standort nicht genutzt werden, da eine Zusammenlegung der Nutzungen aufgrund der Flächengröße nicht umsetzbar ist. Einzeln (bzw. Rettungswache und Polizei zusammen) wären die Nutzungen an diesem Standort umsetzbar.

Der **Standort 5** wird insgesamt als geeignet, mit Einschränkungen bewertet. Durch die zentrale Lage besteht eine gute Abdeckung durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs und wird im Landschaftsplan als Siedlungsfläche ausgewiesen. Synergieeffekte können nicht optimal genutzt werden, da eine Zusammenlegung von allen drei Nutzungen nicht möglich ist. Der Schützenplatz stellt einen zentralen Ort des öffentlichen Lebens dar, an dem unterschiedliche Nutzungsarten aufeinandertreffen und ist somit ein wichtiger zentraler Punkt des Ortes. Zudem befinden sich störungsempfindliche Nutzungen im Umfeld.

### **Standort 6 *Hamburger Straße***

Der Standort befindet sich im südlichen Gemeindegebiet beidseitig der *Hamburger Straße*. Die Fläche ist in Privatbesitz und hat insgesamt eine Größe von ca. 11,2 ha.

Gemäß Regionalplan von 1998 liegt die Fläche innerhalb des Regionalen Grünzugs. Im Entwurf des neuen Regionalplans ist der Regionale Grünzug zurückgenommen und der Standort liegt am Rande des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Im Flächennutzungsplan wird für die westliche Fläche überwiegend Wald und in Teilen öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt. Im Bereich der östlichen Fläche wird in der 39. Änderung des Flächennutzungsplans Wohnbaufläche, Sondergebiet Einzelhandel, Fläche für Gemeinbedarf, Kita sowie Fläche für Maßnahmen dargestellt.

Landschaftsplanerisch bzw. hinsichtlich der Aussagen des Landschaftsplans wird die Fläche als geeignet, mit geringen bis mäßigen Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild bewertet.

Der westliche Teil des Standortes wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist in Teilen Waldflächen auf. Auf den östlichen Flächen wurde entsprechend der Flächennutzungsplanänderung die Einzelhandelsnutzung bereits umgesetzt, die Kitafläche ist derzeit in der Abstimmung mit dem Kita-Träger, so dass auch diese mittelfristig bebaut sein wird. Die östliche Fläche steht somit aufgrund der gemeindlichen Planung nicht zur Verfügung.

Angrenzend an die Fläche befinden sich im Norden schützenswerte Wohnnutzungen, im Süden sind gewerbliche Nutzungen vorhanden. Die Erschließung der Fläche wird aufgrund der Lage direkt an der *Hamburger Straße* als günstig bewertet. Die Lage angrenzend an den Siedlungszusammenhang wird als bedingt geeignet bewertet.

Die Abdeckung durch die Feuerwehr könnte von dem Standort nur für das südliche Gemeindegebiet erfolgen. Der Rettungsdienst könnte innerhalb der Hilfsfrist den gesamten Rettungswachenversorgungsbereich Trittau erreichen.

Synergieeffekte sind an diesem Standort zwischen Rettungswache und Polizei möglich. Für die Feuerwehr ist der Standort nicht geeignet, so dass eine Zusammenlegung aller Nutzungen nicht realisierbar ist.

Der **Standort 6** wird insgesamt als nicht geeignet bewertet, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im nördlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist und so die Realisierung eines Rettungszentrums (Zusammenlegung Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) nicht umsetzbar wäre. Hinzu kommt, dass die aktuellen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

### Standort 7 Billredder

Der Standort befindet sich im südlichen Gemeindegebiet östlich der *Hamburger Straße*, zwischen *Billredder* und *Bei der Feuerwerkerei*. Die Fläche ist in Privatbesitz und hat eine ausreichende Flächengröße von 4,4 ha.

Gemäß Regionalplan von 1998 liegt die Fläche innerhalb des Regionalen Grünzugs. Im Entwurf des neuen Regionalplans ist der Regionale Grünzug zurückgenommen und der Standort liegt am Rande des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Im Flächennutzungsplan wird der Standort als Fläche für Wald dargestellt. Landschaftsplanerisch bzw. hinsichtlich der Aussagen des Landschaftsplans wird die Fläche als geeignet mit mäßigen Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild bewertet.

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und es sind teilweise Waldflächen vorhanden. In der Umgebung befinden sich störungsempfindliche Wohnnutzungen sowie gewerbliche Nutzungen. Die Erschließung der Fläche ist, aufgrund der Lage in einer Nebenstraße, ungünstig. Die Lage angrenzend an den Siedlungszusammenhang wird als bedingt geeignet bewertet, da eine Erweiterung des zusammenhängenden Siedlungsbereichs möglich ist.

Die Abdeckung durch die Feuerwehr kann von dem Standort nur für das südliche Gemeindegebiet erfolgen. Der Rettungsdienst könnte innerhalb der Hilfsfrist fast den gesamten Rettungswachenversorgungsbereich Trittau abdecken.

Synergieeffekte sind an diesem Standort zwischen Rettungswache und Polizei möglich. Für die Feuerwehr ist der Standort nicht geeignet, so dass eine Zusammenlegung aller Nutzungen nicht realisierbar ist.

Der **Standort 7** wird insgesamt als nicht geeignet bewertet, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im nördlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist und so die Realisierung eines Rettungszentrums (Zusammenlegung Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) nicht umsetzbar wäre. Hinzu kommt, dass die Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

### 4.3 Konkretisierung für drei Standorte

Aus dem Ergebnis der Standortalternativenprüfung ergeben sich drei Standorte (Standort 3, 4 und 5) die vertiefend zu betrachten und bewerten sind, Hierzu wurde eine naturschutzfachliche Bewertung (vgl. Anlage 2) eine zusätzliche schalltechnische Betrachtung (vgl. Anlage 3) und eine verkehrliche Bewertung (vgl. Anlage 4) vorgenommen.

#### Lärmtechnische Bewertung

Ergebnis der lärmtechnischen Beurteilung ist, dass die Standortvariante 3 aufgrund der überwiegend größeren Abstände zu den nächsten Wohngebieten gegenüber den anderen beiden Standortvarianten Vorteile aufweist. Voraussichtlich ergeben sich geringere Lärmbelastigungen als an den Standortvarianten 4 und 5. Für die Standortvariante 4 ist festzustellen, dass die Wohnbebauung überwiegend in der direkten Nachbarschaft liegt, so dass die meiste Lärmbelastigung an diesem Standort zu erwarten sind. Am Standort 5 ergibt sich durch die aktuelle Planung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6B zusätzliche dicht an den Standort heranrückende Wohnbebauung.

### **Verkehrstechnische Bewertung**

Aus verkehrsplanerischer Sicht bietet die Standortvariante 3 das größte Potential für eine verträgliche Entwicklung des Rettungszentrums bei geringster Betroffenheit für die Anwohnenden. Sowohl die Anfahrt der Einsatzkräfte mit Sonderrechten wie auch die Abfahrt von Einsatzfahrzeugen lässt sich im Zuge der Gadebuscher Straße am konfliktärmsten abwickeln. Auch bietet das Grundstück selbst die beste Möglichkeit die angestrebten Konzeptstrukturen und Berücksichtigung der optimierten Betriebsabläufe umzusetzen.

Die Verortung des Rettungszentrums am Standort 4 und 5 weist keinen Ausschlussgrund auf, es bestehen jedoch gegenüber des Standortes 3 Nachteile durch die integrierte Lage und die damit verbundene höhere Behinderung durch den fließenden und den ruhenden Verkehr.

### **Naturschutzfachliche Bewertung**

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind am Standort 4 und 5 keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da sich die Standorte innerhalb der bebauten Siedlungsstruktur befinden und somit keine naturschutzfachlichen Konflikte bestehen.

Am Standort 3 sind naturschutzfachliche Konflikte möglich. Durch die Erhaltung der Knickstrukturen sowie die Einhaltung von ausreichenden Abständen zur Biotopverbundachse Furtbek südlich und zu gesetzlich geschützten Biotopen westlich des Standortes (Sumpfwald, Kleingewässer) können diese jedoch vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahmen können bei Umsetzung der Planung berücksichtigt und damit Konflikte vermieden werden, so dass dieser Standort naturschutzfachlich als bedingt geeignet bewertet werden kann.

Westlich anschließend an die Fläche für das Rettungszentrum wird auf der bestehenden Landwirtschaftsfläche artenreiches Grünland angelegt und nach Naturschutzkriterien extensiv gepflegt. So wird zu den westlich angrenzenden wertvollen Waldbiotopen und dem Kleingewässer ein Pufferbereich geschaffen und der Waldrandbereich auch als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ökologisch aufgewertet. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe durch den Bau des Rettungszentrums kann so in direkter räumlicher Nähe erbracht werden, ergänzt durch Maßnahmen wie das Anlegen von Knicks und naturnahem Kleingewässer, Baumpflanzungen, naturnahe Entwicklung der bestehenden Teiche etc.

Insgesamt kann an diesem Standort durch verschiedene Maßnahmen eine Aufwertung als Lebensraum wildlebender Tiere und eine Erhöhung der landschaftlichen Strukturvielfalt erfolgen.

### **Gesamtbewertung**

Im Ergebnis ist der Standort 3 am besten für die Umsetzung des Rettungszentrums geeignet. Die entstehenden Lärmbelastungen sind zumutbar, die verkehrlichen Voraussetzungen sind gut für die Verortung des Rettungszentrums und die naturschutzfachlichen Konflikte können durch Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden. Durch verschiedene Naturschutzmaßnahmen kann an diesem Standort eine ökologische Aufwertung des Naturraumes erreicht werden.

Der Standort liegt nicht innerhalb des Siedlungszusammenhangs, grenzt aber direkt an diesen an, so dass der Siedlungszusammenhang nach Westen über die *Gadebuscher Straße* hinaus erweitert werden würde. Weiter nördlich befinden sich ebenfalls Nutzungen die westlich der *Gadebuscher Straße* liegen. Eine Erweiterung des Siedlungszusammenhangs ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ausschließlich in Richtung Westen möglich. Diese Entwicklung hat die Gemeinde auch als mittel- bis langfristiges Ziel in ihrem informellen Entwicklungskonzept zur Neuaufstellung des Regionalplans dargelegt, welches im Rahmen

der Beteiligung auch beim Land als Stellungnahme eingereicht wurde.

Die Gemeinde gewichtet die Nutzung der Synergieeffekte durch die Zusammenlegung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei aus Gründen der Nachhaltigkeit besonders hoch. Eine Zusammenlegung und gleichzeitige Gewährleistung der Erreichbarkeit ist nur an diesem Standort möglich, insbesondere, da auf der Fläche auch eine Ausbaureserve für die langfristige zukünftige Entwicklungen der Gemeinde sowie für neue Anforderungen für alle drei Träger möglich sein wird.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird aufgrund der Ausarbeitung des Konzeptes zur Aufwertung der Funktion des Regionalen Grünzuges angenommen. Dieses wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgearbeitet (vgl. Bartels Umweltplanung, Berücksichtigung des Regionalen Grünzuges, Hamburg 21.11.2024). Darin werden Maßnahmen zur Freiflächengestaltung auf der westlich an das Rettungszentrum angrenzenden Fläche entwickelt (Schaffung einer Wegeverbindung, Installieren von Sitzbänken und eines Barfuß-Erlebnisbereiches, Pflanzung von Obst- und Laubbäumen, Artenschutzmaßnahmen etc.) sowie die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft geplant, u.a. durch Pfähle mit QR-Code, die Bürger und andere Erholungssuchende über das Internet auf die Angebote für die Erholungsnutzung hinweisen und weiterführende Informationen geben (vgl. Kapitel 2 und 3 der Ausarbeitung).

Die Standorte 4 und 5 sind weniger geeignet, aufgrund der deutlichen Lärmbelastung der vorhandenen und neu hinzukommenden Anwohnenden sowie der nachteiligen verkehrlichen Voraussetzungen durch die integrierte, zentrale Lage. In diesem Zusammenhang ist auch auf die fehlenden Erweiterungsoptionen durch die geringen Flächengrößen hinzuweisen. Alle drei Nutzungen können an diesem Standort nicht zusammengelegt werden, so dass die Synergieeffekte nicht genutzt werden können.

## 5 Flächennutzungen

### Bisherige Darstellung



Abbildung 5: Bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (1976) sowie der angrenzenden 25. Änderung (2007) mit Geltungsbereich der 48. Änderung (schwarz markiert, ohne Maßstab)

In dem seit 1976 wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dargestellt.

Zudem verläuft die Grenze eines Landschaftsschutzgebiets von Nord nach Süd durch den Geltungsbereich.

## Zukünftige Darstellung

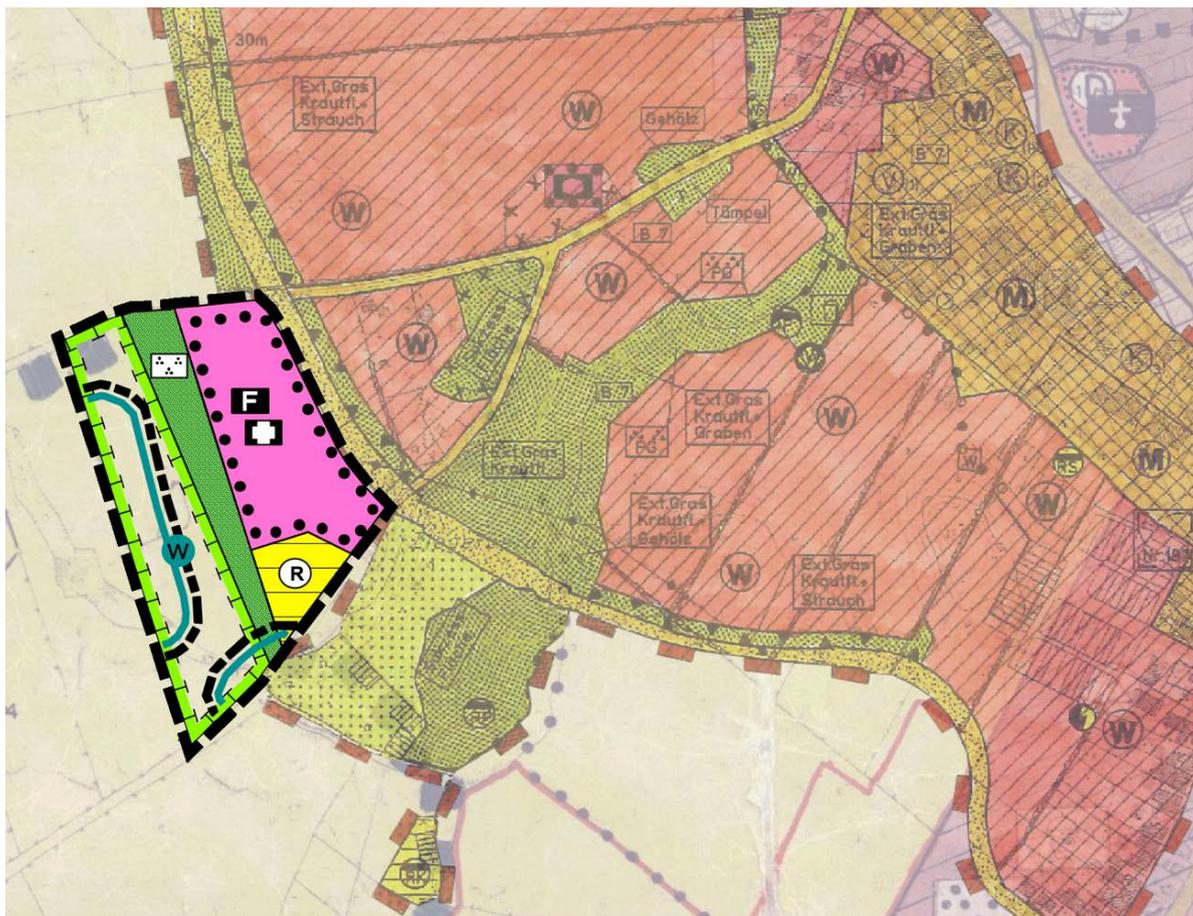


Abbildung 6: Zukünftige Darstellung der 48. Änderung, eingefügt in den wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Aufgrund der geplanten Zusammenlegung der Rettungsdienstleistungen der Gemeinde Trittau mit Erweiterungsmöglichkeiten sowie dem Ergebnis der Standortalternativenprüfung wird die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche in **Fläche für Gemeinbedarf** mit den **Zweckbestimmungen Feuerwehr und Rettungswache** geändert. Südlich angrenzend wird eine Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt, um hier ein Regenrückhaltebecken für die Oberflächenentwässerung der Gemeinbedarfsflächen vorzubereiten.

Die Flächen westlich des im Plangebiet vorhandenen mittigen Knicks werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Maßnahmenflächen dargestellt.

In diesem Bereich ist vorgesehen den Ausgleichsbedarf für den Eingriff des Rettungszentrum umzusetzen. Zudem dient die öffentliche Grünfläche der Aufwertung des Regionalen Grünzugs und soll sich in die Umgebung einbinden. Im südlichen Bereich sind innerhalb der Maßnahmenfläche bereits Biotop vorhanden, daher ist die Grünfläche im südlichen Teil schmaler dargestellt.

Darüber hinaus werden die einzuhaltenden Waldabstandsflächen zu den angrenzenden Waldflächen im Süden und Westen nachrichtlich in die Darstellung der Planzeichnung übernommen.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist nicht mehr aktuell; das Plangebiet befindet sich außerhalb vom Landschaftsschutzgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet wurde 2016 bis an die B404 zurück genommen.

## 5.1 Natur und Landschaft

### Aufwertung des Regionalen Grünzugs

Der Geltungsbereich liegt am Rande der Darstellung des Regionalen Grünzuges. Für die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde vom Büro Bartels Umweltplanung ein Konzept zur Berücksichtigung und Aufwertung des Regionalen Grünzuges entwickelt (vgl. Anlage 5).

Das Konzept sieht vor, im westlichen Teil des Geltungsbereichs Maßnahmen zur Aufwertung der Funktionen des Regionalen Grünzuges zu entwickeln. Diese Maßnahmen sollen sich zu einem in die umgebenden Grün- und Freiflächenstrukturen einpassen (vgl. Abbildung 7) und zum anderen sollen direkte Maßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden (vgl. Abbildung 8)

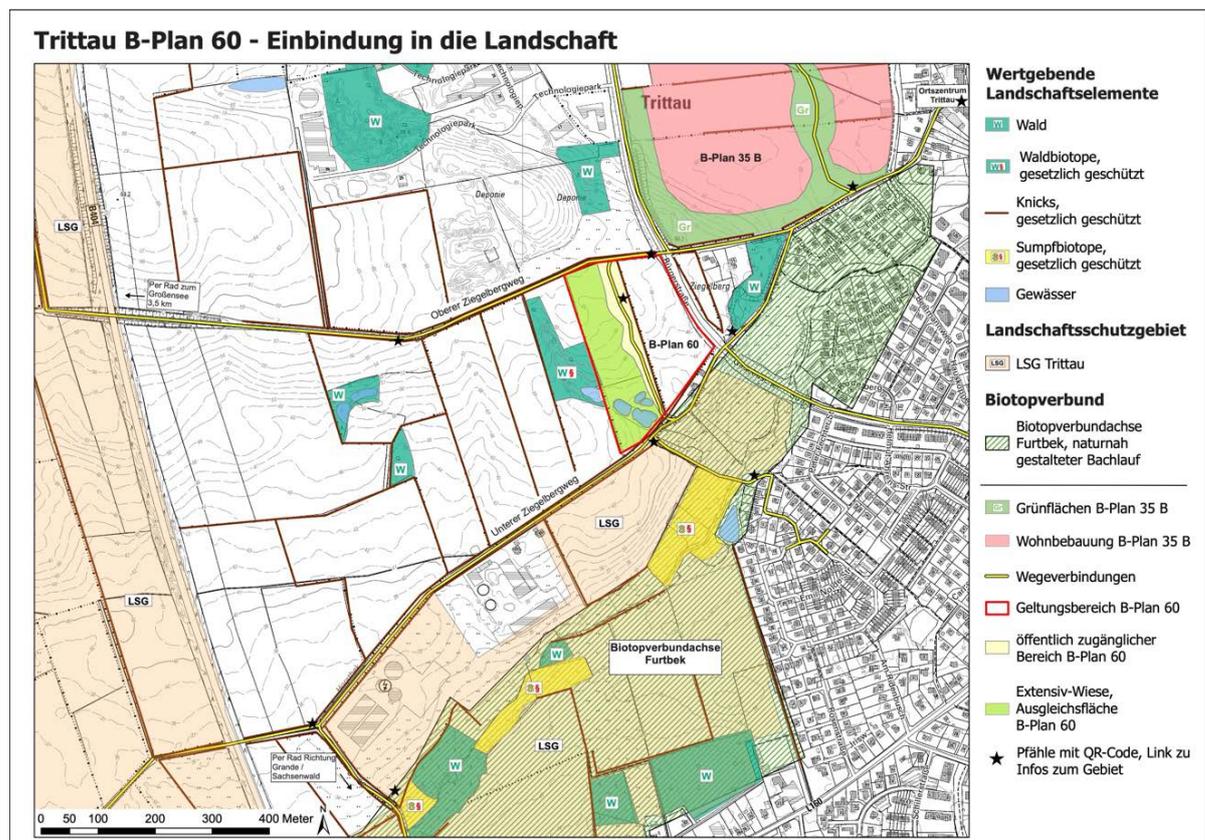


Abbildung 7: Regionaler Grünzug, Einbindung in die Landschaft, Bartels Umweltplanung, Hamburg 21.11.2024

Durch die Schaffung einer Geh- und Radwegverbindung, gesäumt mit folgenden Angeboten der Erholungsnutzung und des Naturerlebens soll das Plangebiet das bestehende Netz an Grün- und Wegeverbindungen ergänzen:

- Sitzbänke,
- Obst- und Laubbäume
- einem Barfuß-Erlebnisbereich,
- Erläuterungstafeln zur Flora und Fauna der Biotopverbundachse und zur Knicklandschaft,
- einer Blühwiese und Bienenweide mit Bienenstöcken des Imkervereins,
- Erläuterungstafeln,
- einem Lesesteinhaufen (Lebensraum für z.B. Eidechsen und Kreuzottern),
- Nistkästen für Vogelarten und Fledermauskästen im westlichen Bereich am Waldrand.



Abbildung 8: Ideenskizze Freifläche, Architektur + Stadtplanung, Hamburg 22.10.2024

Zudem wird entlang des östlich angrenzenden Knicks ein Streifen als artenreiches Grünland angelegt und extensiv gepflegt. Dadurch wird der Knicksaum als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten aufgewertet. Der westliche Bereich der Freifläche wird als artenreiches Grünland angelegt und nach Naturschutzkriterien extensiv gepflegt. Zu den westlich angrenzenden wertvollen Waldbiotopen wird so ein Pufferbereich geschaffen, die Waldrandbereiche auch als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ökologisch aufgewertet und die Waldabstandsflächen gepflegt. Die so entstehende arten- und strukturreiche Wiese ist für Erholungssuchende nicht zugänglich und wird mit einem Knotenflechtzaun abgezaunt. Sie ist dennoch Teil des Landschaftserlebens.

Die Fläche dient damit auch als Ausgleichsfläche für die Eingriffe im östlichen Bereich des Plangebietes durch das Rettungszentrum (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 60) sowie ggf. für weitere Eingriffe in Natur und Landschaft im Gemeindegebiet.

Dadurch soll es den Bürgern von Trittau ermöglicht werden, die westlich an Trittau angrenzende Landschaft zu erleben und Ziele in Trittau und westlicher Umgebung zu Fuß, mit dem

Rollstuhl oder per Fahrrad sicher und ungestört über attraktive Wegeverbindungen zu erreichen. Über in der Umgebung an mehreren Stellen am Weg aufgestellte Pfähle, die einen QR-Code tragen, werden Bürger und andere Erholungssuchende auf diese Angebote hingewiesen und dazu bewegt, sie zu nutzen.

### **Grünflächen**

Die Flächen westlich des im Plangebiets vorhandenen mittigen Knicks werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. In diesem Bereich werden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 60 die aus dem Konzept zur Aufwertung des Regionalplans vorgesehenen Maßnahmen (Schaffung einer Wegeverbindung, Angebot der Erholungsnutzung, Pflanzung von Obst- und Laubbäumen etc.) konkretisiert bzw. soweit möglich im Bebauungsplan festgesetzt. Den Bürger\*innen in Trittau soll damit ermöglicht werden, die westlich an Trittau angrenzende Landschaft zu erleben.

### **Maßnahmenfläche**

Die Maßnahmenfläche wird dargestellt, um in diesem Bereich den Ausgleichsbedarf für den Eingriff des Rettungszentrums sowie weitere Ausgleichsbedarfe, u.a. aus zum Vorhaben Schule *Heinrich-Hertz-Straße* mit Schulwegsicherung auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 60 zu sichern. Darüber hinaus werden im Bereich der Maßnahmenfläche ebenfalls Maßnahmen aus dem Konzept zur Aufwertung des Regionalen Grünzugs planungsrechtlich gesichert (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 60).

## **5.2 Erschließung**

Der Geltungsbereich der 48. Änderung schließt an die Nord-Süd-Verbindung der *Bürgerstraße / Gadebuscher Straße* an und ist somit an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden. Im Norden schließt die *Bürgerstraße* an die *Großenseer Straße*, welche eine direkte Anbindung an die *Bundesstraße B 404* im Westen und im Osten an die Hauptachse *Bahnhofstraße / Kirchenstraße* der Gemeinde Trittau bietet. Das Plangebiet wird im Norden vom *Oberen Ziegelbergweg* und im Süden von der Straße *Unterer Ziegelbergweg* begrenzt, die beide im Osten auf die *Gadebuscher Straße* treffen und ebenfalls an die zentrale Verkehrsachse der Gemeinde – *Bahnhofstraße / Kirchenstraße* – sowie nahe gelegene Wohngebiete anschließen.

In Richtung Westen führen der *Untere Ziegelbergweg* sowie der *Obere Ziegelbergweg* als Wirtschaftswege zu landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlich genutzten Flächen im westlichen Gemeindegebiet und stellen daher keine wichtigen Verkehrswege dar.

Im Süden entsteht über die *Gadebuscher Straße* durch den Anschluss an die *Rausdorfer Straße* eine schnelle Verbindung an den südöstlichen, größtenteils mit Wohnen ausgeführten Gemeindebereich.

Über die nahe gelegene *Bundesstraße B404* ist in rund 8 km Entfernung die Anschlussstelle *Schwarzenbek / Grande* der *Bundesautobahn 24*, die von Hamburg nach Berlin führt, zu erreichen. In Richtung Norden ist über die *Bundesstraße B404* in rund 14 km über die Anschlussstelle *Bargtheide* die *Bundesautobahn 1*, die Hamburg und Lübeck miteinander verbindet, sowie die *Bundesautobahn 21* Richtung Kiel, erreichbar.

Die interne Erschließung der Fläche soll für das Rettungszentrum über die *Gadebuscher Straße* erfolgen und wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 60 geregelt. Zur Prüfung inwieweit das maßgebende Straßennetz sowie die Grundstückserschließungen in der Lage sind, das prognostizierte Verkehrsaufkommen leistungsfähig und verkehrsverträglich zu bewältigen,

wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 60 ein Verkehrsgutachten aufgestellt. Die Inhalte sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

### 5.3 Lärmimmissionen

Da es sich bei dem Vorhaben um die Umnutzung einer vormals landwirtschaftlich genutzten Fläche handelt, sind Auswirkungen aus dem Plangebiet auf die Umgebung zu erwarten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 wurde daher eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt und dort in der Begründung enthalten.

### 5.4 Ver- und Entsorgung

#### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Gemeinde Trittau. Ein Anschluss des Plangebiets an die zentrale Wasserversorgung kann über die *Gadebuscher Straße* erfolgen. In der Straße liegt eine Trinkwassertransportleitung DN 150, die zur Versorgung der Rettungseinrichtungen ausreichend bemessen ist.

#### Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die zentralen Einrichtungen des Zweckverbandes Obere Bille. Das Plangebiet kann an das vorhandene Entwässerungsnetz des Zweckverbandes Obere Bille angeschlossen werden. Angrenzend zum Planungsgebiet befindet sich in der *Gadebuscher Straße* eine ungenutzte Abwasserdruckrohrleitung DN 180. Der nächstmögliche Anschluss an die Schmutzfreigefälleentwässerung befindet sich entweder in der Straße *Furtbektal am Oberen Ziegelbergweg* oder südlich des Planungsgebietes im *Alfred-Jessen-Weg*. Über den *Alfred-Jessen-Weg* und den *Ernst-Barlachring* wird das Schmutzwasser zum Abwasserpumpwerk in der Straße *Am Riedebusch* abgeleitet.

Der Anschluss an die Schmutzentwässerung sieht vor, die ungenutzte Druckrohrleitung zu nutzen. Das Schmutzwasser der Grundstücke ist im Freigefällekanal zu sammeln und zu einem neuen Abwasserpumpwerk im südlichen Bereich des B-Plans abzuleiten. Von dort aus wird eine neue Druckrohrleitung in die alte Leitung eingeschoben und an die sich im Betrieb befindliche Leitung in der *Gadebuscher Straße* Ecke *Hauskoppelweg* angebunden.

#### Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 wurde ein Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung sowie ein A-RW 1 Nachweis erstellt.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist in Freigefällekanälen zu sammeln und zum Geländetiefpunkt im Süden abzuleiten. Das Niederschlagswasser wird im Süden in einem durch den Zweckverband hergestellten Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und anschließend gedrosselt Richtung Gewässer abgeleitet. Die Ableitung Richtung Gewässer kann mit Maßnahmen wie der Herstellung eines Biotops auf einer Ausgleichsfläche und der Neuordnung der Ablaufsituation der vorhandenen Fischteiche verbunden werden. Die Rahmenbedingungen sind im weiteren Verfahren mit der unteren Wasserbehörde und Grundstückseigentümern abzustimmen. Die nach den Vorgaben des A-RW 1 berechnete Wasserhaushaltsbilanz zeigt eine deutliche Schädigung für den gesamten Geltungsbereich. Kleinräumiger auf den Bereich der Feuerwehr und Rettungseinrichtungen bezogen, zeigt sich

durch die Nutzung eine extreme Schädigung. Es wird, sofern möglich, die Planung von Gründächern und sickerfähigem Pflaster empfohlen.

Detaillierte Angaben zur Oberflächenentwässerung und dem A-RW 1 Nachweis sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 60 enthalten.

### **Oberflächenwasser**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 wurde ein Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung, Petersen und Partner, Kiel erstellt.

Das **im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser** wird in Freigefällekanälen gesammelt und zum Geländetiefpunkt im Süden abgeleitet. Das Niederschlagswasser der im nördlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche liegenden Nutzungen sollte zunächst zur *Gadebuscher Straße* geführt und im öffentlichen Raum Richtung Süden abgeleitet werden. Über einen Kanal im südlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche wird das Niederschlagswasser dann dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt. In diesem durch den Zweckverband hergestellten Regenrückhaltebecken wird das Niederschlagswasser zwischengespeichert und anschließend gedrosselt Richtung Gewässer abgeleitet. Die Ableitung Richtung Gewässer kann mit Maßnahmen wie der Herstellung eines Biotops auf einer Ausgleichsfläche und der Neuordnung der Ablaufsituation der vorhandenen Fischteiche verbunden werden. Das detaillierte Oberflächenentwässerungskonzept wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 60 erläutert.

### **Löschwasser**

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet kann über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Trittau (bis zu 96 m<sup>3</sup>/Std. über 2 Std.) sichergestellt werden.

### **Stromversorgung**

Die Stromversorgung wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet. Das Plangebiet kann an das bestehende Netz angeschlossen werden.

### **Gas- und Wärmeversorgung**

Die Gas- bzw. Wärmeversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG. Das Plangebiet kann an das bestehende Netz angeschlossen werden.

### **Abfallentsorgung**

Die Durchführung der Abfallbeseitigung wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH in Elmenhorst sichergestellt. Die Abfallentsorgung ist durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung geregelt.

### **Telekommunikation**

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter. Das Plangebiet kann an das bestehende Netz angeschlossen werden.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit dem BauherrensERVICE in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

## 5.5 Denkmalschutz / Altlasten / Kampfmittel / Waldflächen

### Denkmalschutz

Für den Geltungsbereich sind keine Denkmale oder Bodendenkmale bekannt.

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### Altlasten / Kampfmittel

Für den Geltungsbereich sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen sowie Kampfmittel bekannt.

### Waldflächen

Westlich und südlich grenzen an das Plangebiet gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) Waldflächen an. Der gemäß § 24 LWaldG zu berücksichtigende 30 m Waldabstand zu dem vorhandenen Wald ist zu beachten und dauerhaft einzuhalten. Der Waldabstand wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand sind innerhalb des 30 m Waldabstandsbereiches, nach § 24 LWaldG, bauliche Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude.

Innerhalb des Waldabstandes sind Flächen für Maßnahmen festgesetzt in der ohnehin keine Bebauung zulässig ist. Der 30 m Waldabstandsbereich ist jedoch als waldfreie Fläche definiert, so dass die Maßnahmenfläche einer kontinuierlichen Flächenpflege und Unterhaltung bedarf.

## 5.6 Flächenangaben

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich der 48. Änderung gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen, Abweichungen zwischen Darstellungen in der 48. Änderung und den festgesetzten Flächen im Bebauungsplan Nr. 60 resultieren aus den idealisierten Flächenzuschnitten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (fehlende Parzellenschärfe).

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha	Differenz in ha
Fläche für die Landwirtschaft	5,2	0	- 5,0
Fläche für Gemeinbedarf	0	1,8	+1,8
Grünfläche	0	0,8	+0,8
Fläche für Regenrückhaltung	0	0,4	+0,4
Maßnahmenflächen	0	2,2	+2,2
<b>Geltungsbereich gesamt</b>	<b>5,2</b>	<b>5,2</b>	<b>5,2</b>

## 6 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der folgende Umweltbericht wurde vom Büro Bartels Umweltplanung, Hamburg, erarbeitet.

### 6.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanung

#### 6.1.1 Angaben zum Standort

Der rund 5 ha große Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Plangebiet) befindet sich in westlicher Ortsrandlage der Gemeinde Trittau. Westlich des Plangebietes befindet sich die Gadebuscher Straße, nördlich der Untere Ziegelbergweg, südlich der Obere Ziegelbergweg und östlich die B404.

Das Zentrum der Gemeinde mit der Amtsverwaltung liegt ca. 1,2 km entfernt. Das Plangebiet befindet sich angrenzend an die Gadebuscher Straße sowie aufgrund der Nähe zum Ortszentrum und zu Wohngebieten der Gemeinde in einer verkehrsgünstigen und zentralen Lage.

Der Geltungsbereich ist unbebaut und wird zurzeit intensiv als Landwirtschaftsfläche genutzt. Von Nord nach Süd verläuft ein Knick etwa mittig durch das Plangebiet. Randlich befinden sich an allen Plangebietsgrenzen, mit Ausnahme der östlichen Seite zur Gadebuscher Straße, ebenfalls Knicks. Entlang der Gadebuscher Straße verläuft eine Baumreihe.

Südlich des Plangebiets befindet sich eine Wohnnutzung, östlich der Gadebuscher Straße ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnnutzungen angesiedelt.

Die direkte Umgebung ist weitestgehend von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Westlich angrenzend liegen gesetzlich geschützte Waldbiotope. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Furtbek-Niederung. An das Plangebiet angrenzend verläuft die Nord-Süd Verbindung der Bürgerstraße / Gadebuscher Straße, über die in Richtung Norden Einkaufsmöglichkeiten sowie Bildungseinrichtungen und Gewerbegebiete (u.a. mit Abfallwirtschaftszentrum, Recyclinghof, Diskothek etc.) zu erreichen sind.

Im Norden schließt die Bürgerstraße an die Großenseer Straße (L93) an, die einen direkten Anschluss an die B 404 bietet. In Richtung Süden schließt die Gadebuscher Straße an das südwestliche Gemeindegebiet von Trittau an, in welchem vorrangig Wohnnutzung in Form

von Einfamilien- und Reihenhäusern vorzufinden ist.

Über den oberen Ziegelbergweg, an dem sich in Richtung Osten ebenfalls vorrangig Wohnen ansiedelt, ist die Kirchstraße zu erreichen, welche die Hauptverkehrs- und Erschließungsachse der Gemeinde bildet.

### **6.1.2 Planungsziele**

Anlass für 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum“ der Gemeinde Trittau. Es besteht die Absicht der Gemeinde eine neues Rettungszentrum für Feuerwehr, Rettungsverbund Stormarn sowie Polizei für Trittau und die umliegenden Gemeinden zu schaffen und die Nutzungen an einem Standort zusammenzulegen.

Ziel der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung Feuerwehr, Polizei und Rettungswache an einem gemeinsamen Standort zu schaffen. Die schützenswerten Grün- und Gehölzstrukturen (Einzelbäume und Knicks) sollen gesichert werden.

Im westlichen Teil des Plangebiets soll der für den Rettungszentrum entstehende Ausgleichsbedarf umgesetzt werden sowie eine Aufwertung für den Eingriff in den Regionalen Grünzug erfolgen.

## **6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

### **Fachgesetze und -verordnungen**

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

### **6.2.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **Gesetzliche Vorgaben**

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind

insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

## 6.2.2 Boden/ Fläche

### Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1a (2) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Standortalternativenprüfung u.a. nach Kriterien des Boden- und Flächenschutzes.

## 6.2.3 Wasser

### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Diese Ziele werden im Bebauungsplan berücksichtigt durch:

- Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von Flächen für Fuß- und Radwege,
- Gründächer auf Gebäuden.

## 6.2.4 Klima / Luft

### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Diese Ziele werden im Bebauungsplan berücksichtigt durch:

- Mit der Anpflanzung von Laubbäumen, sowie der Erhaltung der Gehölzbestände werden beschattete Bereiche geschaffen und die kleinklimatischen Auswirkungen starker Sonneneinstrahlung, u.a. der zu starke Erwärmung und der Verringerung der Luftfeuchtigkeit, vermindert.
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und Freiflächen.
- Solaranlagen auf den Dachflächen.

## 6.2.5 Landschaft

### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Erhaltung und Neupflanzung von Knicks, Erhaltung und Neupflanzung von Einzelbäumen, Entwicklung öffentlicher Grünfläche sowie angrenzende Maßnahmenfläche sichert Durchgrünung des Plangebietes und vermindert die Beeinträchtigung,
- im Bebauungsplan: Begrenzung der Gebäudehöhen.

## 6.2.6 Mensch und Gesundheitsschutz

### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastigung ist die Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL und die TA Luft maßgebend.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.
- Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zum Schallschutz für die Nachbarschaft vor Betriebslärm aus dem Plangebiet auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung zu treffen.

## Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale oder Baudenkmale sind nach derzeit vorliegenden Kenntnissen nicht zu erwarten.

## 6.2.7 Fachplanungen

### Regionalplan:

Gemäß **Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung, Juli 1998)** befindet sich der Geltungsbereich in einer als Regionaler Grünzug vorgesehenen Fläche. Südlich und westlich des Geltungsbereiches setzt sich diese Flächendarstellung fort.

Der Regionale Grünzug dient gemäß Regionalplan 1998 als zusammenhängende Freifläche u.a.

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen sowie
- der Freiraumerholung.

Im Entwurf des neuen Regionalplans 2023 wurde der Regionale Grünzug in westlicher Richtung zurückgenommen, so dass das Plangebiet nicht mehr darin enthalten ist. Da der Regionalplan jedoch derzeit auf Grundlage umfassender Stellungnahmen weiter überarbeitet wird, können die Aussagen des aktuellen Entwurfs weder als Grundlage herangezogen, noch zukünftige Zielsetzungen daraus abgeleitet werden.

*Landschaftsrahmenplan:*

Im **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020)** sind folgende Darstellungen für den Bereich des Plangebietes enthalten.

Gemäß der Karte 1 liegt östlich des Geltungsbereiches in etwa 750 Meter Entfernung das 119 ha große FFH-Gebiet „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“.

Ebenfalls liegt östlich das 1.392 ha große Naturschutzgebiet „Hahnheide“ ca. 1.200 m entfernt, welches den Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes, als auch den eines FFH-Gebietes besitzt.

Außerdem liegt nördlich des Plangebietes in 1.800 m Entfernung das FFH-Gebiet „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“.

Darüber hinaus sind die Gebiete Hahnheide, Mühlenbach sowie Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich als Schwerpunktbereiche für den Biotopverbund klassifiziert. Die südöstlich des Plangebietes verlaufende Fließgewässerniederung der Furtbek ist als Verbundachse des Biotopverbundsystems dargestellt.

Der gesamte Geltungsbereich besitzt die Funktion als Trinkwassergewinnungsgebiet.

Gemäß Karte 2 grenzt das 262 ha große Landschaftsschutzgebiet „Trittauer Heide und Helkenteich“ südlich an den Geltungsbereich. Der gesamte Geltungsbereich ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.

#### *Landschaftsplan:*

Im Landschaftsplan (Stand 2001) ist das Plangebiet im Bestand als Grünland dargestellt. Gemäß Entwicklungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne von Eignungsgebieten zum Aufbau eines neuen Biotopverbundsystems klassifiziert. Die Knicks sowie das Kleingewässer im Nordwesten sind als geschützte Biotope gekennzeichnet.

### **6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie eigenen Ortsbegehungen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Zunächst werden die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Dies dient als Rahmen für die Bewertung der Umweltschutzgüter im Bestand und die Prognose der Umweltauswirkungen in jedem Schutzgut, die in den anschließenden Kapiteln vorgenommen werden.

#### **6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens**

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung eines Rettungszentrums, eine Fläche für ein Regentrückhaltebecken, eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese Flächen werden im Bebauungsplan Nr. 60 über Festsetzungen detailliert überplant.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

Die Wirkungskette kann wie folgt veranschaulicht werden:

#### **Vorhaben => Wirkfaktoren => Schutzgüter => Auswirkungen**

An dieser Stelle werden deshalb zunächst die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

#### **Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.**

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen sowie zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von seinem Betrieb ausgehen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens und die damit verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen

sowie die potenziell betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle 1 zusammengetragen.

<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b>	<b>Betroffenes Schutzgut</b>
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser, Klima
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser, Klima
<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>	<b>Betroffenes Schutzgut</b>
Lärm- und Staubemissionen	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>	<b>Betroffenes Schutzgut</b>
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Mensch und Gesundheit Tiere
Lärm- und Lichtemissionen	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Biotope, Tiere und Pflanzen

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

### **cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 60 wurden in einer schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen von Lärm auf schutzbedürftige Nutzungen untersucht.

Gegenstand der Untersuchung waren:

- Schutz der Nachbarschaft von Lärm aus dem Betrieb von Feuerwehr, Rettungszentrum und Polizei,
- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr sowie
- Schutz der Nutzungen innerhalb des Plangebiets (Büronutzung und Aufenthaltsräume) vor Verkehrslärm.

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zum Schallschutz für die Nachbarschaft vor Betriebslärm aus dem Plangebiet auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zu treffen.

Zum Schutz der Büronutzungen und Nutzungen in Aufenthaltsräumen im Bebauungsplangebiet ist der Schallschutz gegen Außenlärm, hier Verkehrslärm, im jeweiligen Baufreistellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind nicht erforderlich.

Neben Schallimmissionen können temporäre Geruchs- und Staubimmissionen von der im Norden, Süden und Südwesten angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche auf das Plangebiet einwirken.

### **dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Abfälle fallen in der Bau- und in der Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei

Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und von Haushalten handeln. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung ist über die Satzung des Kreises geregelt und durch die Schmutzwasserentsorgung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen**

Das Plangebiet befindet sich in ausreichendem Abstand zu Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) unterfallen. Für das im Bebauungsplan geplante Vorhaben sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Von dem Vorhaben selbst gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o.a. Schutzgüter verursachen können.

#### **ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

In einem Abstand von 750 m und 1.200 m östlich des Plangebiets befinden sich drei Natura-2000-Gebiete. Zwischen dem Plangebiet und den Natura-2000-Gebieten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsflächen der Ortslage Trittau. Aufgrund des Abstandes und der bestehenden Siedlungsnutzungen zwischen dem Plangebiet und den Natura-2000-Gebieten sind erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch von der Gemeinde nicht verfolgt und Planungen anderer in dieser Hinsicht, die zu solchen Kumulierungseffekten führen könnten, sind nicht bekannt.

#### **gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die messbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima nicht erkennbar.

Die Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels, wie beispielsweise die erhöhte Sonneneinstrahlung und infolgedessen besondere Erwärmung von Flächen im Plangebiet wird bei Umsetzung der Planung nicht wesentlich erhöht, da ausreichend unveriegelte Fläche verbleibt.

#### **hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

### 6.3.2 Natura 2000 -Gebiete

#### Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

In der Umgebung des Plangebiets bis 3 km Abstand befinden sich drei Natura-2000-Gebiete. Aufgrund der Abstände und der bestehenden Siedlungsnutzung zwischen dem Plangebiet und den Natura-2000-Gebieten sind erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten

#### a) Ausgangssituation

In 750 m Entfernung liegt östlich des Plangebietes das FFH-Gebiet 2328-391 „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“.

Ebenfalls östlich in 1.200 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 2328-354 und EU-Vogelschutzgebiet 2328-401 „Hahnheide“. Das Gebiet ist zudem Naturschutzgebiet.

Nördlich des Plangebietes in 1.800 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE 2328-355 „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“

Zwischen dem Plangebiet und den Natura-2000-Gebieten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsflächen der Ortslage Trittau.

#### b) Auswirkungen

Aufgrund des Abstandes und der bestehenden Siedlungsnutzungen zwischen dem Plangebiet und den Natura-2000-Gebieten sind erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten.

Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

### 6.3.3 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

#### a) Ausgangssituation

#### Bestand Biotoptypen

Im Plangebiet liegt überwiegend artenarmes Wirtschaftsgrünland vor, das von Knicks umrahmt ist. Im westlichen Bereich liegen ein Kleingewässer, Fischteiche, eine artenreiche Rasenfläche und eine ruderale Grasflur. Westlich angrenzend an das Plangebiet liegen gesetzlich geschützte Waldbiotop.

Durch die Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind, im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Die Knicks sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen. Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Auch der Baumbestand ist in der Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Die Biologische Vielfalt eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur der Grünlandfläche ist von geringer Vielfalt und bietet allgemein häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Dabei weisen die Baumreihe, das Kleingewässer, sowie die Knicks ein höheres Lebensraumpotenzial auf.

#### b) Auswirkungen

Durch die geplante Nutzung werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Im Bebauungsplan sind die Erhaltung der Knicks und großkroniger Bäume sowie deren Schutz durch geeignete Maßnahmen verbindlich festzusetzen.

#### c) Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Dazu wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Die Artenschutzrechtliche Bewertung wird daraus zusammenfassend wiedergegeben.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Aufgrund der Vorhabenswirkungen sind am Boden und in Bäumen brütende Brutvögel, sind Brutvögel (Gehölzbrüter, Bodenbrüter), Haselmäuse und Fledermäuse planungsrelevant.

Zu den planungsrelevanten Arten wird eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Im Ergebnis sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen im Zeitraum 1. März bis 30. September,
- Bauzeitenregelung zu Bautätigkeiten auf der Freifläche: Ausschlusszeitraum 1.

März bis 15. August, bzw. bei Abweichung von der Bauzeitenregelung Einsetzen einer naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung,

- insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

### 6.3.4 Schutzgut Boden / Fläche

#### a) Ausgangssituation

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Angaben zum Boden im Plangebiet in Trittau wurden dem Umweltportal SH entnommen.

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum östliches Hügelland und ist geologisch durch die Weichsel-Kaltzeit geprägt.

Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets dominiert sandiger Boden, der als Braunerde ausgebildet ist. Im nördlichen Teil hingegen kommen Lehmsand über Lehm sowie die Bodentypen Parabraunerde und Pseudogley-Kolluvisol vor. Die Verbreitung von Parabraunerde erstreckt sich von Nordwesten nach Südosten, während Pseudogley-Kolluvisol ausschließlich im Nordosten vorzufinden ist.

Gemäß „Die Böden Schleswig-Holsteins“ (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2012) hat der Bodentyp Braunerde eine sehr gute Baugrundeignung, sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Parabraunerde hat eine gute Baugrundeignung und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit, während Pseudogley eine mittlere Baugrundeignung und eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweist.

Das Vorkommen der Bodentypen ist nicht besonders selten.

#### b) Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße

durchlässig bleibt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Bodenversiegelungen verbunden. Daher sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die geplante Errichtung von Gebäuden, baulichen Nebenanlagen etc. werden Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Bodenschutz in Anspruch genommen.

### 6.3.5 Schutzgut Wasser

#### a) Ausgangssituation

Im Geltungsbereich liegen drei Oberflächengewässer. Zwei Stillgewässer im Südwesten sind naturferne, künstlich angelegte Fischteiche. Ein Kleingewässer befindet sich im Nordwesten.

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Gemäß Umweltportal Schleswig-Holstein liegt der Grundwasserflurabstand im Bereich des Plangebietes bei mehr als 2 m.

Der sandige Boden im Bereich der Braunerde im Süden und Westen des Plangebietes hat eine mäßige bis gute Wasserdurchlässigkeit, was sich positiv auf die Versickerung von Niederschlagswasser auswirkt.

Im Bereich der Bodentypen Parabraunerde und Pseudogley-Kolluvisol im Norden und Osten des Plangebietes liegt eine mäßig bis schlechte Wasserdurchlässigkeit vor, was sich negativ auf die Versickerung auswirken kann.

Im Ergebnis der Baugrundbeurteilung wurde festgestellt, dass aufgrund der undurchlässigen Geschiebeböden eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nur bereichsweise möglich ist.

#### b) Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens auf den betroffenen Flächen unterbunden. Bei Teilversiegelung bleibt die Versickerungsfähigkeit eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.

Im Bereich der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf ist es aufgrund der mäßigen bis schlechten Wasserdurchlässigkeit des Bodens, das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Auf dieser Fläche können versickerungswirksame Maßnahmen nicht in ausreichendem Umfang umgesetzt werden.

Es wird daher im südlichen Bereich des Plangebietes, südlich der Fläche für Gemeinbedarf, ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Das auf der Fläche für den Gemeinbedarf anfallende Niederschlagswasser wird in Freigefällekanälen gesammelt und zum Geländetiefpunkt im Süden abgeleitet.

Das gesammelte Niederschlagswasser wird in dem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und anschließend gedrosselt Richtung Gewässer (Furtbek) abgeleitet.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Gewässer in der Umgebung (Furtbek) sind insgesamt nicht zu erwarten.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die zentralen Einrichtungen des Zweckverbandes Obere Bille und kann an das vorhandene Entwässerungsnetz angeschlossen werden.

Das Grundwasser wird bei Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen werden vermieden.

### 6.3.6 Schutzgut Klima / Luft

#### a) Ausgangssituation

In seiner Grundausrprägung ist das Klima im Raum Trittau wie in ganz Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet wird durch die Freifläche, Stillgewässer, Gehölzstreifen sowie durch die Umgebungsflächen bestimmt. Im Westen grenzt ein Waldgebiet und ein Stillgewässer an, während im Norden, Westen und Süden Offenlandschaften und Freiflächen liegen, die geeignete Bedingungen für die Entstehung von Kaltluft schaffen.

#### b) Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Bei der Realisierung der baulichen Nutzung auf der Fläche für den Gemeinbedarf werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen.

Die Nutzung der Solarenergie zur Energieerzeugung, etwa durch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der zu errichtenden Gebäude, ist zu ermöglichen. Mit der Nutzung Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen wird ein Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen und damit zur Einsparung der Emissionen des das Globalklima verändernden Kohlendioxid geleistet.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind daher nicht zu erwarten.

### 6.3.7 Schutzgut Landschaft

#### a) Ausgangssituation

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit gliedernden Knicks sowie im Osten einer randlichen Baumreihe.

Im Westen grenzen eine Waldfläche und ein Stillgewässer an. In der Umgebung liegen überwiegend Landwirtschaftsflächen mit gliedernden Knicks.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines regionalen Grünzuges. Südlich und westlich des Plangebietes setzt sich der regionale Grünzug fort. Westlich an das Plangebiet angrenzend liegen mit Beständen von Eichen-Hainbuchen- und Sumpfwald gesetzlich geschützte Waldbiotope sowie ein ebenfalls als Biotop gesetzlich geschütztes Stillgewässer. Südöstlich des Plangebietes verläuft der Niederungsbereich der Furtbek, der naturnah gestaltet ist und von Sumpfbiotopen und Waldbeständen geprägt ist.

Das Plangebiet liegt angrenzend an die vielbefahrene Gadebuscher Straße. Dadurch ist eine Vorbelastung gegeben.

#### b) Auswirkungen

Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf im westlichen Teil des Plangebietes wird der bisherige Charakter der Freifläche durch die geplante Bebauung überformt. Die Fläche liegt angrenzend an die vielbefahrene Gadebuscher Straße, die als Vorbelastung im Landschaftsbild

wirkt.

An die Fläche für den Gemeinbedarf angrenzende Knicks sind im Bebauungsplan als zu erhalten festzusetzen. Sie binden die Fläche in die umgebende Landschaft ein.

Im östlichen Bereich des Plangebietes sind Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Einbindung in den regionalen Grünzug vorgesehen. Diese werden im Bebauungsplan mit Grünordnerischem Fachbeitrag detailliert geplant. Das im Landschaftsraum bestehende Netz an Grün- und Wegeverbindungen in der Umgebung wird ergänzt.

Die bestehenden Knicks mit Strauch- und Baumbestand sind im Bebauungsplan als zu erhalten festzusetzen.

Durch die beschriebene landschaftsgerechte Gestaltung werden Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes in den betreffenden Bereichen erhöht.

Für die Gebäude ist im Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung festzusetzen.

Durch diese Maßnahmen werden die Auswirkungen der Bebauung auf das Schutzgut Landschaft vermindert.

### 6.3.8 Schutzgut Mensch und Gesundheitsschutz

#### a) Ausgangssituation

#### **Erholungseignung**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan 1998. Der Regionale Grünzug dient gemäß Regionalplan 1998 als zusammenhängende Freifläche u.a. der Freiraumerholung.

Im Bestand wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist für die Erholungsnutzung für Fußgänger und Radfahrer nicht erschlossen.

Nördlich und südlich angrenzend verlaufen der Obere Ziegelbergweg bzw. der Untere Ziegelbergweg. Es sind asphaltierte Wege, die sich gut zum Spaziergehen, Wandern und Fahrradfahren eignen und nach Westen in die freie Landschaft führen.

#### *Schall-Emissionen und -Immissionen*

Da es sich bei dem Vorhaben um die Umnutzung einer vormals landwirtschaftlich genutzten Fläche handelt, sind Auswirkungen aus dem Plangebiet auf die Umgebung zu erwarten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 60 wurde daher eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Gegenstand der Untersuchung waren:

- Schutz der Nachbarschaft von Lärm aus dem Betrieb von Feuerwehr, Rettungszentrum und Polizei,
- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr sowie
- Schutz der Nutzungen innerhalb des Plangebiets (Büronutzung und Aufenthaltsräume) vor Verkehrslärm.

#### **Weitere Immissionen**

Neben Schallimmissionen können temporäre Geruchs- und Staubimmissionen von der im Norden, Süden und Südwesten angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche auf das Plangebiet

einwirken. Diese liegen nicht in einer ungewöhnlich hohen Intensität und wirken nicht als erhebliche Belästigungen oder Beeinträchtigungen.

### **Abwasser/ Abfall**

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers und des anfallenden Oberflächenwassers wird im Kapitel 6.3.5 zum Schutzgut Wasser beschrieben.

Die Durchführung der Abfallbeseitigung wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH in Elmenhorst sichergestellt. Die Abfallentsorgung ist durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

### **Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit**

Die Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist im Umweltbericht zu prüfen. Zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zur Vermeidung von Auswirkungen angemessene Abstände nachzuweisen. Das im Bebauungsplan geplante Rettungszentrum gilt als schutzbedürftige Nutzung.

Für das im Bebauungsplan geplante Vorhaben sind keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Die Gemeinde Trittau ist nicht in der „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ (Anlage zur Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) aufgeführt, daher ist eine Kampfmittelbelastung unwahrscheinlich.

b) Auswirkungen

### **Erholungseignung**

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Vielmehr wird durch die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche und einer Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft, die im Bebauungsplan im Detail überplant werden die Erholungseignung dieses Gebietes und die Funktion im Regionalen Grünzug gefördert.

### **Emissionen / Immissionen**

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind auf Ebene des Bebauungsplan berücksichtigt und dort in der Begründung enthalten.

Im Bebauungsplan sind im Ergebnis der Untersuchung Festsetzungen zum Schallschutz für die Nachbarschaft vor Betriebslärm aus dem Plangebiet auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zu treffen.

### **Abwasser, Abfall**

Anfallendes Niederschlagswasser, das nicht auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden kann, wird dem anzulegenden Regenrückhaltebecken zugeführt, dort zwischengespeichert und anschließend gedrosselt Richtung Gewässer (Furtbek) abgeleitet.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die zentralen Einrichtungen des Zweckverbandes Obere Bille und kann an das vorhandene Entwässerungsnetz angeschlossen werden.

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

### **Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit**

Bezüglich Störfallbetriebe, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

#### **6.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

##### a) Ausgangssituation

#### **Bau- und Bodendenkmäler**

Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Der nordwestlichste Teil des Plangebietes liegt in einem archäologischen Interessengebiet (Archäologieatlas Schleswig-Holstein, Zugriff zuletzt am 27.11.2024).

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Dennoch wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

##### b) Bewertung der Auswirkungen

Da nach derzeitigem Stand bezüglich Bau- und Bodendenkmale keine Hinweise vorliegen, sind keine negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten. Sollte sich dies durch eine anderweitige Aussage des Landesamtes für Denkmalschutz oder der unteren Denkmalschutzbehörde ändern, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

#### **Sonstige Sachgüter**

Die Nutzung als Freifläche wird durch eine bauliche Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf abgelöst. Damit verbunden ist ein Flächenverlust für Freiflächen. Der baulichen Nutzung wird in der planerischen Abwägung aus städtebaulichen Gründen im Plangebiet der Vorzug gegeben.

Insgesamt wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

#### **6.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

### 6.3.11 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle 3 für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Grad der Beeinträchtigung</b>
Biotope, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt Natura-2000-Gebiete	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung Keine Beeinträchtigung durch die Planung	+ O
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	++
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch Flächenversiegelung	++
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Bebauung von Freifläche	++
Mensch: Erholungseignung	Aufwertung im westlichen Teil Geltungsbereich	O
Immissionen	Betriebslärm, Verkehrslärm	++
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	O
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

Tabelle 3: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den

Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, hier Gesundheitsschutz, und Tiere durch Lärmimmissionen und menschliche Aktivität werden nicht im erheblichen Bereich liegen.

Durch die Bebauung von Freifläche im östlichen Bereich wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Durch die Erhaltung der Knicks im östlichen Bereich sowie durch Maßnahmen im westlichen Bereich werden die Beeinträchtigungen vermindert. Maßnahmen im westlichen Bereich sind die Entwicklung von öffentlicher Grünfläche und Maßnahmenflächen.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

### **6.3.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 6.3.1 bis 6.3.9 schutzgutbezogen als Basisszenario (Ausgangssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Die bisher unversiegelten Flächen blieben unversiegelt. Diese Flächen sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Das Plangebiet würde vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten, mit Ausnahme der Vermeidung der Bodenversiegelung im Plangebiet.

## **6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich**

### **6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung**

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Bebauungsplan für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung der Knick- und Baumbestände sowie durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen
- durch Abstände der Bebauung und durch Schutzstreifen den Knickschutz und den Baumschutz gewährleisten sowie
- durch geeignete Maßnahmen den Bodenschutz gewährleisten.

Zudem sind die in der artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen.

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:

- Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes können Gehölzbeseitigungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn im Rahmen einer Begleitung durch eine fachkundige Person festgestellt und dokumentiert wird, dass in und an den zu beseitigenden Gehölzen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden bzw. diese nicht von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Bauflächen auf den Gemeinbedarfsflächen muss im Zeitraum zwischen 16. August und 28. bzw. 29. Februar erfolgen.

Alternativ können Maßnahmen der Baufeldräumung innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 15. August begonnen werden, wenn durch eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person zuvor festgestellt und dokumentiert wird, dass ein Verstoß gegen Artenschutzvorschriften vermieden wird.

- Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

#### 6.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung verbleiben bei Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung erhebliche Beeinträchtigungen im den Schutzgut Boden, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Dies bezieht sich auf die zu erwartende Versiegelung und Abgrabungen im Plangebiet.

Die quantitative Ermittlung der Bodenversiegelung und weiterer Eingriffe sowie des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen.

Überschlägig ergibt sich ein Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden von 7.400 m<sup>2</sup> Fläche.

Der erforderliche Ausgleich kann auf der Maßnahmenfläche im westlichen Teil des Plangebietes vollständig erbracht werden. Es verbleibt ein Überschuss an Ausgleichsfläche, die die Gemeinde Trittau für andere Eingriffe als Ausgleich anrechnen möchte.

Die erforderliche Beseitigung von Bäumen an der Straßenseite, die nicht sehr stammstark und nicht großkronig sind, kann durch Baumpflanzungen auf der Fläche für den Gemeinbedarf ausgeglichen werden.

## 6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

### 6.5.1 Standorte

Der Festlegung des Standortes für das Rettungszentrum auf den Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ging eine umfangreiche Standortalternativenprüfung voraus.

Der Begriff Rettungszentrum umfasst dabei die drei Einrichtungen: Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei.

Dazu wurden mehrere Untersuchungen durchgeführt, um Grundlagen für eine Bewertung zu erhalten hinsichtlich der Kriterien Flächengröße, Eigentumsverhältnisse, Planungsrecht Flächennutzungsplanes, Aussagen des Regionalplans, Aussagen des Landschaftsplans, Aktuelle Nutzung, Nachbarschaft (u.a. Lärmbelästigung), Erschließung / räumliche Lage und Siedlungszusammenhang.

In einer Standortanalyse zum Rettungszentrum von forplan Dr. Schmidel GmbH wurde in erster

Linie die Einhaltung der Rettungsfristen an den unterschiedlichen Standorten bewertet. Die Rettungsfristen betragen bei der Feuerwehr 8 Minuten (1. Eintreffzeit) und beim Rettungsdienst 12 Minuten. Damit einher geht die Anbindung des Rettungszentrums an das bestehende Verkehrsnetz.

In weiteren Untersuchungen wurde die verkehrliche Situation und die zu erwartende Lärmbelästigung an drei Standorten untersucht, die bei der Konkretisierung der Standortalternativenprüfung in die engere Wahl kamen.

Die Standortauswahl erfolgte auch unter Berücksichtigung der in der 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplan als geeignet für Siedlungsentwicklung identifizieren Flächen.

Die Standortalternativenprüfung wird in der Begründung zur der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kapitel 4 dargestellt. Auf diese wird hier weitergehend verwiesen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Standortalternativenprüfung in jeweils zusammenfassenden Bewertungen für die sieben Standorte sowie eine Konkretisierung für drei Standorte wiedergegeben. Darauf folgt eine Begründung für die gefällte Standortentscheidung, die die landschaftsplanerischen Aspekte mit einbezieht.

#### **Standort 1: Rudolf-Diesel-Straße**

Der Standort 1 liegt im nord-westlichen Gemeindegebiet zwischen Lütjenseer Straße und B 404, nördlich des bestehenden Gewerbegebiets und befindet sich in Privateigentum. Die Fläche weist eine Größe von ca. 11,3 ha auf.

Insgesamt wird **Standort 1** als **nicht geeignet** bewertet, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit der Feuerwehr innerhalb der 1. Eintreffzeit im südlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet werden kann und so die Realisierung eines Rettungszentrums (Zusammenlegung Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass der Standort im Bereich des Landschaftsschutzgebiets liegt und Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

#### **Standort 2a und 2b Großenseer Straße**

Der Standort liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg, östlich der B 404 und wird in 2a (Ausfahrt nach Norden zur Großenseer Straße) und 2b (Ausfahrt nach Süden zum oberen Ziegelbergweg) unterschieden. Die Flächen haben

beiden eine Größe von ca. 10 ha und befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

Insgesamt wird der **Standort 2a** als **nicht geeignet** eingestuft, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im südlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist, der Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt und eine Zusammenlegung aller Nutzungen zu einem Rettungszentrum nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass der Standort für die Deckung des dringend erforderlichen Gewerbeflächenbedarfs benötigt wird.

Der **Standort 2b** ist insgesamt **nicht geeignet**, da die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr teilweise im nördlichen und teilweise im südlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet werden kann, der Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt und eine Zusammenlegung aller Nutzungen zu einem Rettungszentrum nicht möglich ist. Außerdem wären umfangreiche Eingriffe in Gehölzstrukturen zur Ertüchtigung der Erschließung erforderlich.

### **Standort 3 Gadebuscher Straße**

Der Standort liegt im westlichen Gemeindegebiet an der Gadebuscher Straße zwischen oberem und unterem Ziegelbergweg. Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde und umfassen eine Größe von ca. 2,3 ha.

Im Regionalplan von 1998 liegt die Fläche im Bereich des zentralen Ortes. Trittau ist als Untertzentrum eingestuft. Der Bereich des Zentralen Ortes ist durch das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet definiert. Zudem wird im Bereich des Plangebiets die Darstellung des zentralen Ortes mit der Darstellung des Regionalen Grünzuges und des Schwerpunktbereichs für Erholung überlagert. Im Entwurf des neuen Regionalplans ist der Regionale Grünzug Richtung Westen zurückgenommen, so dass die Fläche ausschließlich im Bereich der Darstellung zentraler Ort und Siedlungszusammenhang liegt. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Landschaftsplanerisch wird der Bereich als ungeeignet bewertet, da Einschränkungen in der Landschaftsökologie und im Landschaftsbild zu erwarten sind.

Südlich außerhalb der Fläche des Standortes 3 verläuft die Biotop-Verbundachse Furtbek.

Der **Standort 3** wird insgesamt als **geeignet, mit Einschränkungen**, bewertet. Der Standort ist vor allem aufgrund der bevorzugten Lage direkt an der Gadebuscher Straße und der dadurch bedingten guten Abdeckung durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst sowie der Nutzung der Synergieeffekte durch die Umsetzung der drei Einrichtungen an einem Standort geeignet. Eine gute Erreichbarkeit ist gewährleistet. Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen sind durch entsprechende Maßnahmen in Form von Festsetzungen aus Sicht der Gemeinde mit der Planungsabsicht vereinbar. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung, die mit einer Aufwertung des regionalen Grünzuges einhergeht, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

### **Standort 4 Feuerwehrwache Trittau**

Der Standort liegt zentral im Gemeindegebiet zwischen Poststraße und Rausdorfer Straße. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und umfasst eine Größe von 0,6 ha und kann damit keine Erweiterungsoptionen bieten.

Der Standort 4 wird insgesamt als **geeignet, mit Einschränkungen**, bewertet. Aufgrund der fast vollständigen Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst, die vorhandene Ausweisung als Siedlungsflächen im Landschaftsplan sowie die Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs ist der Standort geeignet. Es fehlen allerdings die Erweiterungsmöglichkeiten für die Modernisierung der Feuerwehr und Synergieeffekte können somit nicht

genutzt werden. Zudem befindet sich der Standort in einem Umfeld mit störungsempfindlichen Nutzungen.

#### **Standort 5 Schützenstraße**

Der Standort liegt zentral im Gemeindegebiet am Schützenplatz. Die Fläche ist in Privatbesitz und umfasst eine Größe von 1,0 ha und bietet damit keine ausreichende Größe für die Zusammenlegung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei mit Erweiterungsmöglichkeiten.

Der **Standort 5** wird insgesamt als **geeignet, mit Einschränkungen**, bewertet. Durch die zentrale Lage besteht eine gute Abdeckung durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Zudem befindet sich die Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs und wird im Landschaftsplan als Siedlungsfläche ausgewiesen. Synergieeffekte können nicht optimal genutzt werden, da eine Zusammenlegung von allen drei Nutzungen nicht möglich ist. Der Schützenplatz stellt einen zentralen Ort des öffentlichen Lebens dar, an dem unterschiedliche Nutzungsarten aufeinandertreffen und ist somit ein wichtiger zentraler Punkt des Ortes. Zudem befinden sich störungsempfindliche Nutzungen im Umfeld.

#### **Standort 6 Hamburger Straße**

Der Standort befindet sich im südlichen Gemeindegebiet beidseitig der Hamburger Straße. Die Fläche ist in Privatbesitz und hat insgesamt eine Größe von ca. 11,2 ha.

Der **Standort 6** wird insgesamt als **nicht geeignet** bewertet, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im nördlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist und so die Realisierung eines Rettungszentrums (Zusammenlegung Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) nicht umsetzbar wäre. Hinzu kommt, dass die aktuellen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

#### **Standort 7 Billredder**

Der Standort befindet sich im südlichen Gemeindegebiet östlich der Hamburger Straße, zwischen Billredder und Bei der Feuerwerkerei. Die Fläche ist in Privatbesitz und hat eine ausreichende Flächengröße von 4,4 ha.

Der **Standort 7** wird insgesamt als **nicht geeignet** bewertet, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im nördlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist und so die Realisierung eines Rettungszentrums (Zusammenlegung Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) nicht umsetzbar wäre. Hinzu kommt, dass die Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

### **6.5.2 Konkretisierung für drei Standorte**

Aus dem Ergebnis der Standortalternativenprüfung ergeben sich drei Standorte (Standort 3, 4 und 5) die vertiefend zu betrachten und bewerten sind, Hierzu wurde eine naturschutzfachliche Bewertung, eine zusätzliche lärmtechnische Betrachtung und eine verkehrliche Bewertung vorgenommen.

#### **Lärmtechnische Bewertung**

Ergebnis der lärmtechnischen Beurteilung ist, dass die Standortvariante 3 aufgrund der überwiegend größeren Abstände zu den nächsten Wohngebieten gegenüber den anderen beiden Standortvarianten Vorteile aufweist. Voraussichtlich ergeben sich geringere Lärmbelastigungen als an den Standortvarianten 4 und 5. Für die Standortvariante 4 ist festzustellen, dass die

Wohnbebauung überwiegend in der direkten Nachbarschaft liegt, so dass die meisten Lärm-belastigung an diesem Standort zu erwarten sind. Am Standort 5 ergeben sich durch die aktuelle Planung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6B zusätzliche dicht an den Standort heranrückende Wohnbebauungen.

### **Verkehrstechnische Bewertung**

Aus verkehrsplanerischer Sicht bietet die Standortvariante 3 das größte Potential für eine ver-trägliche Entwicklung des Rettungszentrums bei geringster Betroffenheit für die Anwohnenden. Sowohl die Anfahrt der Einsatzkräfte mit Sonderrechten wie auch die Abfahrt von Einsatzfahrzeugen lässt sich im Zuge der Gadebuscher Straße am konfliktärmsten abwi-ckeln. Auch bietet das Grundstück selbst die beste Möglichkeit die angestrebten Konzeptstrukturen und Berücksichtigung der optimierten Betriebsabläufe umzusetzen.

Die Verortung des Rettungszentrum am Standort 4 und 5 weist keinen Ausschlussgrund auf, es bestehen jedoch gegenüber des Standortes 3 Nachteile durch die integrierte Lage und die damit verbundene höhere Behinderung durch den fließenden und den ruhenden Verkehr.

### **Naturschutzfachliche Bewertung**

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind am Standort 4 und 5 keine Vermeidungsmaßnahmen er-forderlich, da sich die Standorte innerhalb der bebauten Siedlungsstruktur befinden und somit keine naturschutzfachlichen Konflikte bestehen.

Am Standort 3 sind naturschutzfachliche Konflikte möglich. Durch die Erhaltung der Knickstrukturen sowie die Einhaltung von ausreichenden Abständen zur Biotopverbundachse Furtbek südlich und zu gesetzlich geschützten Biotopen westlich des Standortes (Sumpfwald, Kleingewässer) können diese jedoch vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahmen kön-nen bei Umsetzung der Planung berücksichtigt und damit Konflikte vermieden werden, so dass dieser Standort naturschutzfachlich als bedingt geeignet bewertet werden kann.

Westlich anschließend an die Fläche für das Rettungszentrum wird auf der bestehenden Land-wirtschaftsfläche artenreiches Grünland angelegt und nach Naturschutzkriterien extensiv gepflegt. So wird zu den westlich angrenzenden wertvollen Waldbiotopen und dem Kleinge-wässer ein Pufferbereich geschaffen und der Waldrandbereich auch als Lebens-raum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ökologisch aufgewertet. Der naturschutz-rechtliche Aus-gleich für Eingriffe durch den Bau des Rettungszentrums kann so in direkter räumlicher Nähe erbracht werden, ergänzt durch Maßnahmen wie das Anlegen von Knicks und naturnahem Kleingewässer, Baumpflanzungen, naturnahe Entwicklung der bestehenden Teiche etc.

Insgesamt kann an diesem Standort durch verschiedene Maßnahmen eine Aufwertung als Le-bensraum wildlebender Tiere und eine Erhöhung der landschaftlichen Strukturvielfalt erfolgen.

### **Gesamtbewertung**

Im Ergebnis ist der Standort 3 am besten für die Umsetzung des Rettungszentrum geeignet. Die entstehenden Lärmbelastungen sind zumutbar, die verkehrlichen Voraussetzungen sind gut für die Verortung des Rettungszentrums und die naturschutzfachlichen Konflikte können durch Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden. Durch verschiedene Naturschutzmaß-nahmen kann an diesem Standort eine ökologische Aufwertung des Naturraumes erreicht werden.

Der Standort liegt nicht innerhalb des Siedlungszusammenhangs, grenzt aber direkt an diesen an, so dass der Siedlungszusammenhang nach Westen über die Gadebuscher Straße hinaus

erweitert werden würde. Weiter nördlich befinden sich ebenfalls Nutzungen die westlich der Gadebuscher Straße liegen. Eine Erweiterung des Siedlungszusammenhangs ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ausschließlich in Richtung Westen möglich. Diese Entwicklung hat die Gemeinde auch als mittel- bis langfristiges Ziel in ihrem informellen Entwicklungskonzept zur Neuaufstellung des Regionalplans dargelegt, welches im Rahmen der Beteiligung auch beim Land als Stellungnahme eingereicht wurde.

Die Gemeinde gewichtet die Nutzung der Synergieeffekt durch die Zusammenlegung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei aus Gründen der Nachhaltigkeit besonders hoch. Eine Zusammenlegung und gleichzeitige Gewährleistung der Erreichbarkeit ist nur an diesem Standort möglich, insbesondere, da auf der Fläche auch eine Ausbaureserve für die langfristige zukünftige Entwicklungen der Gemeinde sowie für neue Anforderungen für alle drei Träger möglich sein wird.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird angenommen, aufgrund der Ausarbeitung des Konzeptes zur Aufwertung der Funktion des Regionalen Grünzuges (vgl. Bartels Umweltplanung, Berücksichtigung des Regionalen Grünzuges, Hamburg 21.11.2024). Darin werden Maßnahmen zur Freiflächengestaltung auf der westlich an das Rettungszentrum angrenzenden Fläche entwickelt (Schaffung einer Wegeverbindung, Installieren von Sitzbänken und eines Barfuß-Erlebnisbereiches, Pflanzung von Obst- und Laubbäumen, Artenschutzmaßnahmen etc.) sowie die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft geplant, u.a. durch Pfähle mit QR-Code, die Bürger und andere Erholungssuchende über Internet auf die Angebote für die Erholungsnutzung hinweisen (vgl. Kapitel 2 und 3 der Ausarbeitung).

Die Standorte 4 und 5 sind weniger geeignet, aufgrund der deutlichen Lärmbelastung der vorhandenen und neu hinzukommenden Anwohnenden sowie der nachteiligen verkehrlichen Voraussetzungen durch die integrierte, zentrale Lage. In diesem Zusammenhang ist auch auf die fehlenden Erweiterungsoptionen durch die geringen Flächengrößen hinzuweisen. Alle drei Nutzungen können an diesen Standorte nicht zusammengelegt werden, so dass die Synergieeffekt nicht genutzt werden können.

### **Fazit**

Die Gemeinde Trittau hat sich nach intensiver Prüfung der Standortalternativen für den Standort 3 an der Gadebuscher Straße entschieden.

Die für diesen Standort bei einer Siedlungsentwicklung prognostizierten naturschutzfachlichen Konflikte können wie ausgeführt vermieden werden durch die Erhaltung der Knickstrukturen sowie die Einhaltung von ausreichenden Abständen zur Biotopverbundachse Furtbek südlich und zu gesetzlich geschützten Biotopen westlich des Standortes.

Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu treffen.

## **6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

### **6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

### 6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Pflanz-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen des Bebauungsplanes im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

### 6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau verfolgt das Ziel, im Geltungsbereich die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung Feuerwehr, Polizei und Rettungswache an einem gemeinsamen Standort zu schaffen.

Für den Bereich wird parallel der Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich liegt verkehrsgünstig an der *Gadebuscher Straße*. Auf der Fläche befindet sich von Knicks umrahmtes artenarmes Wirtschaftsgrünland.

Im östlichen Bereich wird daher eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Rettungswache ausgewiesen. Im westlichen Teil des Plangebiets soll der für den Rettungszentrum entstehende Ausgleichsbedarf umgesetzt werden sowie eine Aufwertung als Ausgleich für den Eingriff in den Regionalen Grünzug erfolgen. Es werden hier eine öffentliche Grünfläche als Parkanlage sowie eine Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die Standortentscheidung wurde im Ergebnis einer intensiven Prüfung von Standortalternativen getroffen.

Die Umweltprüfung ergibt, dass im Schutzgut Boden erhebliche Beeinträchtigungen durch die Versiegelung und Bebauung von Flächen zu erwarten sind.

Die Knickbestände bleiben erhalten.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Der im Schutzgut Boden durch Flächenversiegelung erforderliche Ausgleich wird durch die Entwicklung von artenreichem Grünland im westlichen Teil des Plangebietes erbracht.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **6.6.4 Referenzliste**

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 9.2 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Die im Umweltbericht und der Begründung aufgeführten Gutachten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitplanung erstellt worden sind, sind der Begründung als Anlage beigefügt.

##### *Sonstige Referenzen*

BAUGESETZBUCH (BauGB) - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht: vhw – Dienstleistung GmbH, Bonn. Stand: 09.2017.

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015.

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – V 534-531.04 vom 20.01.2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013.

LBV-SH / AfPE - Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 2016, Kiel.

LLUR - Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Trittau.

LLUR - Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Trittau.

LLUR SH - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2012): Die Böden Schleswig Holsteins.

LLUR SH - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2, April 2023.

LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301).

MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020, Kiel.

MELUR - Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR – V 534 -531.04 vom 20.01.2017.

MELUR, IM - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V

531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel, mit Anlage: „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“.

WHG Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585).

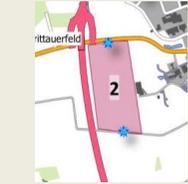
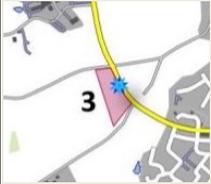
---

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau am ..... gebilligt.

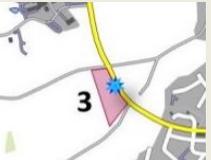
Trittau, den .....

.....  
(Der Bürgermeister)

## Standortalternativenprüfung 48. FNP-Änderung „Rettungszentrum“

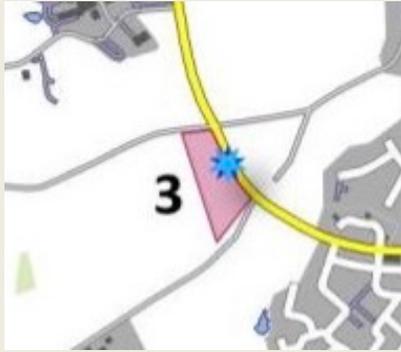
								
	<b>S1</b> Rudolf-Diesel-Straße	<b>S2a</b> Großenseer Straße (Ausfahrt Norden)	<b>S2b</b> Großenseer Straße (Ausfahrt Süden)	<b>S3</b> Gadebuscher Straße	<b>S4</b> „Nullvariante“ Feuerwache Trittau	<b>S5</b> Schützenplatz	<b>S6</b> Hamburger Straße	<b>S7</b> Billredder
Lage	nord-westlich, zw. Lütjensee Str. und B 404, nördlich des Gewerbegebiets	nord-westlich, zwischen Großenseerstr. u. Ziegelbergweg, östlich B404	nord-westlich, zwischen Großenseerstr. u. Ziegelbergweg, östlich B404	westlich, an Gadebuscher Str. zw. Oberer u. Unteren Zigelbergweg	zentral, zwischen Poststr. und Rausdorfer Straße	zentral, östlich der Poststraße	südlich, beidseitig der Hamburger Str.	südlich, östlich Hamburger Str., zwischen Billredder und Bei der Feuerwerkerei
Eigentumsv.	Privat	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Privat	Privat	Privat
Flächen ca. (ca. 1,5 nötig)	11,3 ha	10 ha	10 ha	2,3 ha	0,6 ha	1,0 ha	11,2 ha	4,4 ha
Regionalplan 1998	Regionaler Grünzug, Erholung	Regionaler Grünzug, Erholung	Regionaler Grünzug, Erholung	zentraler Ort, Regionaler Grünzug, Erholung	zentraler Ort	zentraler Ort	Regionaler Grünzug	Regionaler Grünzug
Entwurf Regionalplan 2023	Ordnungsraum	Ordnungsraum, Siedlungszusammenhang	Ordnungsraum, Siedlungszusammenhang	Siedlungszusammenhang, zentraler Ort	Siedlungszusammenhang, zentraler Ort	Siedlungszusammenhang, zentraler Ort	Siedlungszusammenhang	Siedlungszusammenhang
Planungsrecht Darstellung im FNP	Flächen für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet	Gewerbe- und Sonderbaufläche	Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für den Gemeinbedarf	gemischte Baufläche, Fläche für den ruhenden Verkehr	Landwirtschaft Wald / SO Einzelhandel Wohnen, Gemeinbedarf, Maßnahmen	Fläche für Wald

	 <b>S1</b> Rudolf-Diesel-Straße	 <b>S2a</b> Großenseer Straße (Ausfahrt Norden)	 <b>S2b</b> Großenseer Straße (Ausfahrt Süden)	 <b>S3</b> Gadebuscher Straße	 <b>S4</b> „Nullvariante“ Feuerwache Trittau	 <b>S5</b> Schützenplatz	 <b>S6</b> Hamburger Straße	 <b>S7</b> Billredder
Aussagen Landschaftsplan	geeignet, mäßige Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild	geeignet, geringe bis mäßige Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild	geeignet, geringe bis mäßige Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild	nicht geeignet, Einschränkungen in der Landschaftsökologie und im Landschaftsbild	Siedlungsflächen	Siedlungsflächen	geeignet, geringe bis mäßige Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild	geeignet, mäßige Einschränkungen in der Landschaftsökologie und dem Landschaftsbild
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung	Planung Gewerbeflächen	Landwirtschaftliche Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung	bebaut (FFW, Rettungswache) /	Überwiegend unbebaut (Schützenverein)	Landwirtschaft, Wald, Einzelhandel, Maßnahmen	Landwirtschaftliche Nutzung, Wald
Nachbarschaft	Gewerbegebiet, Freiflächen	B 404, L 93, Gewerbegebiet	B 404 Freiflächen	überwiegend Freiflächen	Wohnen, Gewerbe Schule, Gemeinde	Gewerbe, Einzelhandel, Wohnen, Freibad	nördlich Wohnen, südlich Gewerbe	Wohnen, Gewerbe, Kläranlage
Erschließung	ungünstig, Nebenstraße	günstig, B 404, Großenseer Str. L93	ungünstig, Nebenstraße, keine Zufahrt B404	günstig, Gadebuscher Straße	günstig, Poststraße / Kirchenallee L93, Rausdorfer Str.	günstig, Nahe Poststraße / Kirchenallee L93	günstig, Hamburger Straße L94	ungünstig, Nebenstraße
Siedlungszusammenhang	angrenzend Siedlungszusammenhang	außerhalb Siedlungszusammenhang	außerhalb Siedlungszusammenhang	angrenzend Siedlungszusammenhang	im Siedlungszusammenhang	im Siedlungszusammenhang	angrenzend Siedlungszusammenhang	angrenzend Siedlungszusammenhang

	 <b>S1</b> Rudolf-Diesel-Straße	 <b>S2a</b> Großenseer Straße (Ausfahrt Norden)	 <b>S2b</b> Großenseer Straße (Ausfahrt Süden)	 <b>S3</b> Gadebuscher Straße	 <b>S4 „Nullvariante“</b> Feuerwache Trittau	 <b>S5</b> Schützenplatz	 <b>S6</b> Hamburger Straße	 <b>S7</b> Billredder
Abdeckung Feuerwehr (Erreichbarkeit 8 Min inkl. 3 Min. Fahrzeit)	Abdeckung nur nördliches Gemeindegebiet	Abdeckung nur nördliches Gemeindegebiet	Abdeckung nur teilweise (nördliches und südliches Gemeindegebiet)	überwiegende Abdeckung, außer im äußersten südlichen Bereich	fast vollständige Abdeckung,	überwiegende Abdeckung, außer im äußersten nördlichen Bereich	Abdeckung nur südliches Gemeindegebiet	Abdeckung nur südliches Gemeindegebiet
Abdeckung Rettungsdienst (Hilfsfrist 12 Min, inkl. 8 Min. Fahrzeit)	überwiegende Abdeckung, außer Gemeinde Koberg	überwiegende Abdeckung, außer Gemeinde Koberg und Köthel tlw.	überwiegende Abdeckung, außer Gemeinde Koberg	überwiegende Abdeckung, Gemeinde Koberg nur teilweise	vollständige Abdeckung	vollständige Abdeckung	vollständige Abdeckung	überwiegende Abdeckung, Gemeinde Koberg nur teilweise
Synergieeffekte Zusammenlegung	teilweise nutzbar	teilweise nutzbar	teilweise nutzbar	nutzbar	nicht nutzbar	nicht nutzbar	teilweise nutzbar	teilweise nutzbar
nur Feuerwehr	nicht umsetzbar	nicht umsetzbar	nicht umsetzbar	umsetzbar	nicht umsetzbar	umsetzbar	nicht umsetzbar	nicht umsetzbar
nur Rettungswache	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar
nur Polizei-station	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar	umsetzbar

	 <b>S1</b> Rudolf-Diesel-Straße	 <b>S2a</b> Großenseer Straße (Ausfahrt Norden)	 <b>S2b</b> Großenseer Straße (Ausfahrt Süden)	 <b>S3</b> Gadebuscher Straße	 <b>S4 „Nullvariante“</b> Feuerwache Trittau	 <b>S5</b> Schützenplatz	 <b>S6</b> Hamburger Straße	 <b>S7</b> Billredder
<b>Zwischen- ergebnis</b>	-	-	-	+/-	+/-	+/-	-	-
	Der Standort ist nicht geeignet, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im südlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist und so nur eine Zusammenlegung von Feuerwehr und Rettungsdienst möglich wäre. Hinzu kommt, dass der Standort im Bereich des Landschaftsschutzgebiets und Regionalen Grünzug liegt.	Der Standort ist nicht geeignet, da die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im südlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist, der Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt und eine Zusammenlegung aller Nutzungen nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass der Standort für die Deckung des dringend erforderlichen Gewerbeflächenbedarfs benötigt wird.	Der Standort ist nicht geeignet, da die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr teilweise im nördlichen und teilweise im südlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist, der Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt und eine Zusammenlegung der Nutzungen nicht möglich ist. Zudem wären umfangreiche Eingriffe in Gehölzstrukturen für die Erschließung erforderlich.	Der Standort ist, trotz Einschränkungen in der Landschaftsökologie, im Landschaftsbild und der Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen sowie der Lage am Rande des Regionalen Grünzugs aufgrund der guten Abdeckung durch die Feuerwehr und Rettungsdienstes und der Nutzung von Synergieeffekten durch die Zusammenlegung der drei Nutzungen als geeignet eingestuft.	Der Standort ist, trotz der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten und der bestehenden Nutzungen in der Umgebung, geeignet, aufgrund der guten Abdeckung der Erreichbarkeit. Die Zusammenlegung aller drei Nutzungen ist an diesem Standort allerdings nicht möglich.	Der Standort ist, trotz der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten und der bestehenden Nutzungen auf der Fläche und in der Umgebung, geeignet, aufgrund der guten Abdeckung der Erreichbarkeit. Die Zusammenlegung aller drei Nutzungen ist an diesem Standort allerdings nicht möglich.	Der Standort ist nicht geeignet, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im nördlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist und so nur eine Zusammenlegung von Feuerwehr und Rettungsdienst möglich wäre. Hinzu kommt, dass der Standort im Bereich des Regionalen Grünzug liegt.	Der Standort ist nicht geeignet, da vor allem die Einhaltung der Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im nördlichen Gemeindegebiet nicht gewährleistet ist und so nur eine Zusammenlegung von Feuerwehr und Rettungsdienst möglich wäre. Hinzu kommt, dass der Standort im Bereich des Regionalen Grünzug liegt.

## Konkretisierung Standortalternativenprüfung für drei Standorte

	 <p style="text-align: center;"><b>S3</b> Gadebuscher Straße</p>	 <p style="text-align: center;"><b>S4 „Nullvariante“</b> Feuerwache Trittau</p>	 <p style="text-align: center;"><b>S5</b> Schützenplatz</p>
Lärmtechnische Beurteilung	<p style="text-align: center;"><b>Zumutbare Lärmbelästigung</b></p> <p>aufgrund des überwiegend größeren Abstandes zwischen den Wohngebäuden und dem geplanten Standort</p>	<p style="text-align: center;"><b>deutliche Lärmbelästigung der Anwohnenden</b></p> <p>da an diesem Standort nur geringe Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten existieren</p>	<p><b>Lärmbelästigung der vorhandenen und neu hinzukommenden Anwohnenden,</b></p> <p>da dieser Standort überwiegend in bewohntem Gebiet liegt und durch die 2. Ä. des B-Plans Nr. 6B weitere Wohnbebauung an den Standort dicht heranrückt.</p>
Verkehrstechnische Beurteilung	<p>sehr gute Voraussetzungen für die Verortung des Rettungszentrums, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gadebuscher Straße verhältnismäßig eine geringe Verkehrsbelastung hat,</li> <li>- keine Querung von Geh- oder Radweg bei der Ein- /Ausfahrt besteht,</li> <li>- die Länge der Grundstücksgrenze eine Trennung der Einsatzverkehre ermöglicht,</li> <li>- die Anfahrtsichten vom Grundstück kommend optimal sind,</li> <li>- der Verkehrsfluss der Einsatzkräfte relativ unbehindert ist, weil keine unerwarteten Ein- und Ausparkvorgänge</li> </ul>	<p>nachteilige Voraussetzungen durch die integrierte, zentrale Lage, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine deutlich höhere Verkehrsbelastung bei allen Verkehrsarten besteht,</li> <li>- eine Überquerung des Fußweges erforderlich ist,</li> <li>- die Länge der Grundstücksgrenze gering ist, so dass eine nutzungsverträgliche Trennung von Einsatzverkehren und den übrigen Verkehren des Rettungszentrums auf mehrere Grundstückszufahrten schwieriger wird,</li> <li>- ein hohes Potential von Konflikten und Behinderungen aufgrund der</li> </ul>	<p>nachteilige Voraussetzungen durch die integrierte, zentrale Lage, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- höhere Behinderung durch fließenden und ruhenden Verkehr</li> <li>- eine Überquerung des Fußweges erforderlich ist,</li> <li>- ein hohes Potential von Konflikten und Behinderungen aufgrund der hohen Anzahl an Grundstückszufahrten, Parkstreifen, dem Geschäftsbesatz und gelegentlichem Fahrbandrandparken vorhanden ist.</li> </ul> <p>Eine nutzungsverträgliche Trennung der Einsatzverkehren von den übrigen</p>

	von Grundstückszufahrten auftreten sowie umfeldbedingt mit keinem relevantem behinderndem Fahrbahnrandparken zu rechnen ist.	hohen Anzahl an Grundstückszufahrten, Parkstreifen, dem Geschäftsbesatz und gelegentlichem Fahrbahnrandparken vorhanden ist. Die erforderlichen Sichten für die Ausfahrt können voraussichtlich sichergestellt werden.	Verkehren des Rettungszentrums ist vermutlich aufgrund der Grundstückslage möglich Die erforderlichen Sichten für die Ausfahrt können voraussichtlich sichergestellt werden.
Naturschutzfachliche Bewertung	Aus Sicht des Naturschutzes sind durch folgende Maßnahmen negative Auswirkungen vermeidbar: - Erhaltung der Knicks, - Einhaltung ausreichender Abstände zur Biotopverbundachse und zu gesetzlich geschützten Biotopen westlich des Standortes (Sumpfwald, Kleingewässer)	keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Ergebnis	<b>+</b> Im Ergebnis ist dieser Standort am geeignetsten für die Umsetzung des Rettungszentrums. Die entstehenden Lärmbelastungen sind zumutbar, die verkehrlichen Voraussetzungen sind sehr gut für die Verortung des Rettungszentrums und die naturschutzfachlichen negativen Auswirkungen können durch Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden. Zudem können durch die Zusammenlegung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei Synergieeffekte genutzt werden.	<b>-</b> Im Ergebnis ist dieser Standort nicht geeignet, aufgrund der deutlichen Lärmbelastung der Anwohnenden, der nachteiligen verkehrlichen Voraussetzungen durch die integrierte, zentrale Lage und die fehlende Möglichkeit alle drei Nutzungen zusammenzulegen, um die Synergieeffekte zu nutzen. .	<b>-</b> Im Ergebnis ist dieser Standort nicht geeignet, aufgrund der deutlichen Lärmbelastung der vorhandenen und neu hinzukommenden Anwohnenden sowie der nachteiligen verkehrlichen Voraussetzungen durch die integrierte, zentrale Lage und die fehlende Möglichkeit alle drei Nutzungen zusammenzulegen, um die Synergieeffekte zu nutzen.